

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1954)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Bern

Autor: Gnägi, R. / Seematter, A. / Huber, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417498>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DER VOLKSWIRTSCHAFT

DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1954

Direktor: Regierungsrat **R. Gnägi**
Stellvertreter: Regierungsrat **A. Seematter** bis 31. Mai 1954
Regierungsrat **H. Huber** ab 9. Juli 1954

Amt für Berufsberatung

Die Arbeit der Berufsberatung wird durch die Arbeitsmarktlage stark beeinflusst, obwohl die Berufsberatung voraussehend planen muss und nicht nur auf die momentane Lage abstellen darf. Die gute Konjunktur und die kleine Zahl Schulaustretenden hatten zur Folge, dass die Nachfrage nach Lehrlingen grösser war als das Angebot und dass auch knapp Geeignete nicht allzu schwer Lehr- und Arbeitsstellen fanden. Schwieriger ist die Lage allerdings dann, wenn eine Lehrstelle auswärts angenommen und die Kosten für Verpflegung und Unterkunft übernommen werden müssen.

Viele Lehrstellen blieben unbesetzt, und die Mangelberufe hatten Mühe, den nötigen geeigneten Nachwuchs zu finden. Zum Teil sind es Berufe, die gute Ausbildungsmöglichkeiten bieten, aber zu wenig bekannt sind, zum Teil jedoch Berufe, deren Arbeitsbedingungen, Ausbildungsmöglichkeiten nicht so sind, dass sie anziehend auf unsere Jugend wirken könnten. Unsere Jugend richtet sich heute stark auch nach den materiellen Erfolgsaussichten. Diese Überlegungen liegen den normal entwickelten gesunden Jugendlichen in der Regel allerdings weniger nahe. Die Erwachsenen, vor allem die Eltern, legen jedoch viel Wert darauf, dass ihre Söhne und Töchter sich Berufen zuwenden, die Aufstiegsmöglichkeiten und materiellen Erfolg gewähren oder doch Sicherheit garantieren.

Oft wird die Meinung vertreten, die Berufsberatung könne die Jugendlichen einfach verpflichten, nach-

wuchsarme Berufe zu wählen. Durch ein solches Vorgehen würde das Vertrauensverhältnis zwischen Berufsberatung und Jugendlichen gestört und die Verantwortung für die Berufswahl der Berufsberatung und dem Staate zugeschoben. Ein jeder muss in Freiheit seinen Beruf wählen können, dafür aber auch die Verantwortung auf sich nehmen.

Um wenig begehrten Berufen den Nachwuchs zu beschaffen, müssen die Vertreter dieser Berufe die Verhältnisse so gestalten, dass ihr Beruf die nötige Anziehungskraft auszuüben vermag. Die führenden Vertreter der Landwirtschaft beispielsweise haben diese Lage richtig erfasst und tun alles, um die Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft so zu gestalten, dass sich mehr Jugendliche dafür begeistern können. Sie haben sehr gründlich gearbeitet und festgestellt, dass nicht etwa die heute ja verhältnismässig günstige Entlohnung den Schwierigkeiten bei der Gewinnung des Nachwuchses zugrunde liegt, sondern die lange Arbeits- und Präsenzzeit, die in der Landwirtschaft vom Landwirt selber und seinen Arbeitnehmern mit in Kauf genommen werden muss. Es ist ausserordentlich erfreulich, festzustellen, wie in einzelnen Wirtschaftszweigen eine Aufgeschlossenheit herrscht und man den Mut aufbringt, die Dinge so zu sehen, wie sie sind.

Die Einsicht, dass die Berufsberatung nicht in der Lage ist, durch einige Unterredungen eingebürgerte Meinungen und Abneigungen gegen gewisse Berufe abzuschaffen, ist grösser geworden. Die Aufklärung zur richtigen Einschätzung der Berufe und der Berufsarbeit

muss schon viel früher, in der Familie und in der Schule, beginnen.

Die Lehrstellenvermittlung verursachte bei den normal geeigneten Jünglingen und Mädchen wenig Schwierigkeiten. Zugenommen haben jedoch die schwierigen Fälle, so z. B. die Fälle von Berufswechsel. Es gab im Berichtsjahr auch mehr Fälle von jugendlichen und ältern Ratsuchenden, die einer besondern Behandlung beim Psychiater und Psychotherapeuten zugeführt werden mussten.

1715 (1637) männliche Ratsuchende nahmen an 149 (147) in Gruppen durchgeführten Neigungs- und

Eignungsabklärungen teil. Diese Untersuchungen geben wertvolle Unterlagen für die Beratung. Sie dauern ca. 4 Stunden und zeigen vor allem auch, in welchen Fällen noch weitere eingehendere Untersuchungen vorgenommen werden müssen. Diese Abklärungen wurden außer in Bern auch in Aarberg, Biel, Burgdorf, Frutigen, Grafenried, Interlaken, Langenthal, Langnau, Moutier, St-Imier, Spiez, Sumiswald, Thun, Wangen und Worb sowie in einigen bernischen Erziehungsheimen durchgeführt.

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die Ratsuchenden auf die einzelnen Berufsgruppen verteilen.

Erhebungen über die Tätigkeit der Berufsberatungsstellen im Kanton Bern:

Individuelle Berufsberatung

	Männlich	Weiblich	Zusammen
Gesamtzahl der Ratsuchenden ¹⁾ im Berichtsjahr	2589	2041	4630
Berufswunsch der Ratsuchenden (nach erfolgter Beratung):			
1. Gärtnerei	15	33	48
2. Herstellung von Lebens- und Genussmitteln	67	4	71
3. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	30	207	237
4. Herstellung und Bearbeitung des Leders und Bearbeitung des Gummis.	23	—	23
5. Herstellung von Baustoffen und Bauten, Einrichtung von Wohnungen	199	11	210
6. Bearbeitung von Holz, Glas und Erden	189	6	195
7. Textilindustrie	2	6	8
8. Graphisches Gewerbe	79	10	89
9. Papierindustrie	8	2	10
10. Chemische Industrie	13	25	38
11. Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie.	1152	1	1153
12. Uhrenindustrie und Bijouterie	53	43	96
13. Handel, Verkehr und Verwaltung	290	561	851
14. Gastgewerbe	39	117	156
15. Übrige gewerbliche Berufe	21	16	37
I. Gewerbe und Industrie, Total 1-15	2180	1042	3222
II. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	88	44	132
III. Haushalt	—	359	359
IV. Freie Berufe	90	445	535
V. Kein bestimmter Berufswunsch	231	151	382
Gesamttotal I-V (wie oben)	2589	2041	4630
Von den Ratsuchenden ¹⁾ waren:			
im Berichtsjahr aus der Schule Entlassene ²⁾	1902	1164	3066
andere Fälle erster Berufswahl	441	589	1030
Fälle von Berufswechsel	67	41	108
Fälle von Nachberatung ³⁾ und Laufbahnberatung	179	247	426
Gesamttotal (wie oben)	2589	2041	4630
Schulbildung der Ratsuchenden ¹⁾ :			
Primarschule.	1740	1210	2950
Sekundarschule und untere Mittelschule ⁴⁾	820	804	1624
Obere Mittelschule	29	27	56
Gesamttotal (wie oben)	2589	2041	4630

¹⁾ Nur ganze (abgeschlossene) Beratungsfälle, einschliesslich der vom Vorjahr übertragenen.

²⁾ Bzw. vor der Schulentlassung Stehende.

³⁾ Beratung nach Vorlehre, Haushalts- oder Landwirtschaftslehre, Ausläuferposten.

⁴⁾ Bezirksschule, untere Realschule, Progymnasium, Collège.

327 (276) Mädchen unterzogen sich Eignungs- und Neigungsabklärungen, wobei in Gruppen von 8-10 Teilnehmerinnen gearbeitet wurde.

Vertreter des kantonalen Amtes wirkten ausserdem bei Eignungs- und Aufnahmeprüfungen für Schriftsetzer und Buchdrucker mit.

Die Berufe des Metallgewerbes und der Maschinenindustrie (Mechaniker, Automechaniker, Fein- oder Elektromechaniker, Schwachstromapparate- oder Elektromonteur, Maschinenschlosser) erfuhrten auch dieses Jahr wieder besonderes Interesse. Zugenumommen hat das Interesse für die Berufe des Baugewerbes.

Bei den Mädchen interessierten die «medizinischen» Hilfsberufe, die Verkehrs- und kaufmännischen Berufe, die erzieherischen Berufe und diejenigen, bei denen das Zeichnen im Mittelpunkt steht. Ablehnung erfuhrn vor allem die Internatsberufe, wie z. B. diejenigen der Krankenpflege und des Gastgewerbes.

Ausser den Aufklärungsvorträgen über die Berufswahl in den Schulen, die nun im ganzen Kanton immer mehr durchgeführt werden, wurden auch viele Elternabende sowie Vortragsabende in Handwerker- und Gewerbeverbänden veranstaltet.

Durch die Berufsberatung wurden 1876 (1140) Jünglinge und 528 (1082) Mädchen in Lehrstellen vermittelt. In Vorleihen, in Berufsschulen und in Mittelschulen sowie in Arbeitsstellen wurden durch die Berufsberatung 307 männliche und 603 weibliche Ratsuchende vermittelt.

Der Aus- und Weiterbildung der Berufsberaterinnen und Berufsberater wurde wiederum besondere Aufmerksamkeit geschenkt. An der kantonalbernischen Berufsberaterkonferenz wurde die allgemeine Wirtschaftslage nach einem einleitenden Referat «Streiflichter über unsere Wirtschaft» besprochen. Anschliessend referierte Herr Hans Cornioley, Sekretär der Städtischen Schuldirektion, über das Thema «Die menschlichen Beziehungen von der sprachlichen Seite aus gesehen».

Der Frühjahrskurs befasste sich mit den Themen «Der Jugendliche in seiner Beziehung zu Eltern, Schule und Beruf», mit den «Voraussetzungen in bezug auf die Berufsanforderungen», und im weitern wurden Berufsbilder ausgearbeitet. Herr Dr. h. c. Hans Zulliger referierte zudem über den Z-Test.

Der Herbstkurs galt der praktischen Arbeit, den Grundsätzen der Eignungsuntersuchung, der Besprechung der schwierigen Fälle, der Repetition, Handhabung und Auswertung einiger Arbeitsproben und Teste und den Berufsanforderungen.

Sowohl an der Konferenz wie an den Kursen nahmen die Berufsberaterinnen und Berufsberater aus dem Kanton Bern fast vollzählig teil. Einige besuchten auch die schweizerischen Kurse; der Vorsteher des kantonalen Amtes leitete den III. schweizerischen Weiterbildungskurs für Berufsberatung in Schaffhausen, während eine Berufsberaterin des Amtes in Bern an einem Einführungskurs in Ragaz als Leiterin mitwirkte.

Die Arbeit der Zweigstelle Jura erfolgte im üblichen Rahmen. Das Gewicht wurde vor allem auf die methodisch verbesserte Durchführung der Beratungen und der Eignungs- und Neigungsabklärungen gelegt. Die Propagierung der Berufslehre mit Lehrvertrag gehört dort noch zu den wichtigsten Aufgaben. Für die Amtsbezirke

Delsberg und Pruntrut, die durch den Tod des Herrn Plumey verwaist waren, wurde Herr Aimé Surdez als Berufsberater gewählt.

An Stelle des 2. Adjunkten des Amtes für Berufsberatung, Herrn P. Affolter, der in den Schuldienst zurückkehrte, wurde Herr Heinz Schmid, dipl. Psychologe, gewählt.

Amt für berufliche Ausbildung

I. Berufslehre

Die 49 Lehrlingskommissionen erledigten ihre Geschäfte in 85 Gesamtsitzungen. Dazu kamen die häufigen Bürositzungen und die Lehrbetriebsbesuche der einzelnen Kommissionsmitglieder zur Betreuung und Förderung der Ausbildung in den einzelnen Lehrbetrieben. Die Auslagen für Sitzungen, Lehrbetriebsbesuche und Sekretariatsarbeiten betragen Fr. 49 773 (Vorjahr Franken 53 161).

Die Zahl der gewerblichen und kaufmännischen Lehrverhältnisse war mit 15 144 etwas niedriger als im Vorjahr mit 15 182. Diese Lehrverhältnisse verteilten sich auf 10 971 Lehrlinge (10 987 im Vorjahr) und 4173 Lehrtöchter (4195 im Vorjahr). Neu abgeschlossen wurden im Berichtsjahr 4913 Lehrverhältnisse, und zwar 8176 Lehrverhältnisse für Lehrlinge und 1737 Lehrverhältnisse für Lehrtöchter.

In eine Haushaltlehre traten 467 Töchter (im Vorjahr 435). Die Überwachung der Ausbildung erfolgte durch die bernischen Haushaltlehrkommissionen. Die Lehrabschlussprüfung wurde von 399 Haushaltlehrtöchtern bestanden (im Vorjahr 370).

Lehrbeiträge von Seiten des Staates erhielten 989 bedürftige Lehrlinge und Lehrtöchter (im Vorjahr 981). Weitere Beiträge gewährten Bund, Gemeinden und gemeinnützige Institutionen. Ferner wurden an 22 bedürftige Berufsleute (im Vorjahr 23) staatliche Stipendien zur beruflichen Weiterbildung und zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung ausgerichtet. Den bernischen Teilnehmern an den vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit organisierten Lehrerbildungskursen gewährte der Staat in Verbindung mit Bund und Berufsschulen die üblichen Beiträge. Aufgewendet wurden für Stipendien total Fr. 109 782 (im Vorjahr Fr. 110 243).

II. Beruflicher Unterricht

1. Berufsschulen

a) Fachschulen

Lehrwerkstätten der Stadt Bern mit 259 Lehrlingen in folgenden Berufen: Mechaniker 141, Schreiner 37, Schlosser 45 und Spengler 36. Im Vorjahr waren es ebenfalls 259 Lehrlinge. Außerdem erhielten 401 Lehrlinge aus Privatbetrieben an den Lehrwerkstätten Unterricht im Schmieden, Schweißen und in praktischer Berufskunde.

Frauenarbeitsschule Bern: An dieser Berufsschule standen im Berichtsjahr in der Berufslehre 35 Damen Schneiderinnen, 16 Wäscheschneiderinnen, 8 Knabenschneiderinnen, 5 Bunt- und Weißstickerinnen und 2 Handweberinnen, total 66 Lehrtöchter (im Vorjahr 68).

Ausserdem unterrichtete die Frauenarbeitsschule 3 Lehrlinge und 265 Lehrtöchter aus Privatbetrieben in den vorgeschriebenen geschäftskundlichen und berufskundlichen Fächern.

Uhrmacher- und Mechanikerschule St. Immer: An dieser Fachschule erhielten ihre Ausbildung 42 Mechaniker, 20 Radiomonteure, 43 Uhrmacher und 16 Regleusen, also total 121 Schüler (im Vorjahr 117).

Handelsschule Delsberg: 34 Schülerinnen, 31 Schüler, insgesamt 65 (im Vorjahr 81).

Handelsschule Neuenstadt: 120 Schülerinnen, 90 Schüler, insgesamt 210 (im Vorjahr 202).

b) Gewerbeschulen

An den 35 Gewerbeschulen wurden 9282 Lehrlinge und 951 Lehrtöchter unterrichtet (im Vorjahr 9268 Lehrlinge und 1319 Lehrtöchter).

c) Kaufmännische Schulen

Die 22 kaufmännischen Berufsschulen unterrichteten 2875 Lehrtöchter und 1312 Lehrlinge (im Vorjahr 2798 Lehrtöchter und 1345 Lehrlinge).

2. Lehrerbildungskurse

An den vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit durchgeführten Lehrerbildungskursen für den beruflichen Unterricht nahmen 106 bernische Lehrkräfte teil. Dazu kamen Arbeitstagungen und kurzfristige Kurse, die das kantonale Amt mit dem bernischen Verband für Gewerbeunterricht durchführte.

3. Weiterbildung im Beruf

Die gewerblichen Fachschulen führten 59 Kurse mit 941 Teilnehmern durch, die Gewerbeschulen 181 Kurse mit 2202 Teilnehmern und die kaufmännischen Berufsschulen 253 Kurse mit 3928 Teilnehmern. Dazu kommen die von Berufsverbänden durchgeführten 6 Kurse mit 77 Teilnehmern. Insgesamt wurden 449 Kurse mit 7148 Teilnehmern durchgeführt (im Vorjahr 422 Kurse mit 7183 Teilnehmern).

4. Handelslehrerprüfungen

Im Berichtsjahre wurden an der Hochschule 2 Handelslehrer patentiert.

III. Lehrabschlussprüfungen

1. Allgemeines

In Verbindung mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und den Berufsverbänden wurden auch im Berichtsjahre auf eidgenössischem und kantonalem Boden verschiedene Expertenkurse durchgeführt, in welchen angehende Prüfungsexperten auf ihre Auf-

gabe vorbereitet wurden. Durch Inspektionen und Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten hat sich das Amt für berufliche Ausbildung über den Verlauf der Berufslehre und den Gang der Prüfungen orientiert.

2. Gewerbliche Lehrabschlussprüfungen

Geprüft wurden 2579 Lehrlinge und 523 Lehrtöchter (im Vorjahr 2664 Lehrlinge und 535 Lehrtöchter). Wegen ungenügender Leistungen konnte das eidgenössische Fähigkeitszeugnis nicht abgegeben werden an 52 Lehrlinge und 5 Lehrtöchter. Die Kosten für die Durchführung der gewerblichen Lehrabschlussprüfungen beliefen sich auf Fr. 179 825 (im Vorjahr Fr. 193 874).

3. Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen

An der Prüfung nahmen teil als kaufmännische Angestellte 398 Lehrlinge und 358 Lehrtöchter, als Verwaltungsangestellte 44 Lehrlinge und 134 Lehrtöchter, als Drogisten 20 Lehrlinge und 9 Lehrtöchter und als Buchhandlungsgehilfen 1 Lehrling und 12 Lehrtöchter, insgesamt 463 Lehrlinge und 513 Lehrtöchter (im Vorjahr 448 Lehrlinge und 461 Lehrtöchter). Dabei blieben ohne Erfolg 31 Lehrlinge und 13 Lehrtöchter des kaufmännischen Berufes, 2 Lehrlinge und 4 Lehrtöchter des Verwaltungsberufes, 2 Lehrlinge und 1 Lehrtochter des Drogistenberufes. Die staatlichen Beiträge an die Kosten betrugen Fr. 29 598 (im Vorjahr Fr. 28 101).

Zur Lehrabschlussprüfung für Verkäuferinnen traten 2 Lehrlinge und 561 Lehrtöchter an (im Vorjahr 568 Lehrtöchter), von welchen 543 die Prüfung mit Erfolg bestanden haben. Für den Staat ergaben sich Kosten im Betrage von Fr. 20 433 (im Vorjahr Fr. 19 265).

IV. Betriebsregister

Im Berichtsjahr wurden 19 Altbetriebsinhaber und 91 diplomierte Meister in Baugewerbeberufen ins Betriebsregister eingetragen, nachdem sie sich über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausführung staatlicher und staatlich subventionierter Arbeiten im Sinne der Verordnung vom 5. September 1941 ausgewiesen hatten. Dazu kamen 19 befristete Eintragen in Härtefällen für Bewerber, die sich zur Nachholung der Meisterprüfung innert angemessener Frist verpflichteten.

Kantonale Bildungsanstalten

I. Amt für Gewerbeförderung

Das Amt erstattet einen besonderen Bericht über seine Abteilungen (Gewerbemuseum in Bern, Schnitzlerschule in Brienz, Geigenbauschule in Brienz und keramische Fachschule in Bern), auf den verwiesen wird.

II. Kantonale Techniken

Die Techniken in Biel und Burgdorf erstatten besondere Berichte, auf die verwiesen wird.

Arbeitsamt

I. Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik

1. Allgemeines

Das Jahr 1954 stand weiterhin im Zeichen der Hochkonjunktur. Von der Uhrenindustrie abgesehen, hielt die Vollbeschäftigung in fast allen Erwerbszweigen an. Nach den vom kantonalen statistischen Büro vierteljährlich erhobenen Zahlen über den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad in der Industrie und im Baugewerbe betrug der gewogene Gesamtindex je auf Jahresmitte:

1950	1951	1952	1953	1954
(Jahresdurchschnitt 1944 = 100)				
120,4	133,8	133,9	132,0	133,6

Trotz des Produktionsrückganges in der Uhrenindustrie nahm somit die Zahl der Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr allgemein zu und erreichte nahezu den Stand von 1952. Die Nachfrage nach Arbeitskräften war denn auch fast während des ganzen Jahres sehr rege, bei einem geringen Angebot an geeigneten Stellen suchenden. Der Fehlbedarf musste daher wiederum durch die Zulassung von Ausländern und Ausländerinnen gedeckt werden. Ein überaus grosses Ausmass erreichte die Bautätigkeit. Auch die Saisonhotellerie war dank des günstigen Fremdenverkehrs sehr gut beschäftigt und beanspruchte den Arbeitsmarkt in starkem Masse. Ausgeprägten Personalbedarf verzeichneten ferner nach wie vor die Landwirtschaft, der Hausdienst, die holzverarbeitenden Gewerbe, die Metall- und Maschinenindustrie sowie die Textilindustrie, um nur die wichtigsten Erwerbszweige zu nennen.

Dieses allgemein günstige Bild der arbeitsmarktlchen Lage wurde lediglich getrübt durch die Entwicklung in der Uhrenindustrie, wo sich seit Jahresbeginn eine deutlich rückläufige Tendenz abzeichnete. Sie ist vor allem auf eine gewisse Sättigung in den Absatzländern, insbesondere in den Vereinigten Staaten, zurückzuführen. Die gesamte Uhrenausfuhr nach diesem Lande war um rund 25% geringer als im Vorjahr, wobei allerdings eine teilweise Kompensation durch Mehrexporte nach andern Staaten stattfand. Wenn auch gegen Jahresende wieder eine gewisse Erholung festgestellt werden konnte, so bleiben doch die Beschäftigungsaussichten in diesem Erwerbszweig für die Zukunft unsicher, namentlich auch im Hinblick auf die bekannte Erhöhung der amerikanischen Uhrenzölle, deren Auswirkungen noch nicht abzusehen sind. Wohl wäre es verfrüht, bereits von einer Krise in der Uhrenindustrie zu sprechen, da es sich nach allgemeiner Auffassung eher um eine Rückbildung auf normale Verhältnisse nach einer Periode aussergewöhnlicher Expansion handelt. Die arbeitsmarktlchen Folgen der eingetretenen Absatzschrumpfung traten aber doch schon recht deutlich in Erscheinung, indem im Jahresdurchschnitt allein in der bernischen Uhrenindustrie 100 Ganzarbeitslose und 605 Teilarbeitslose zu verzeichnen waren. Die Zahl der Ganzarbeitslosen erreichte ihren Höchststand im Mai mit 170, diejenige der Teilarbeitslosen im Juli mit 912. Der Erwerbsausfall erfasste somit einen recht ansehnlichen Kreis von Arbeitskräften und führte zu einer

nicht unbeträchtlichen Erhöhung der Taggeldauszahlungen der Arbeitslosenkassen gegenüber dem Vorjahr.

Vorübergehende Teilarbeitslosigkeit trat ausserdem in einzelnen Betrieben der Schuh- und Lederindustrie sowie in der Holzschuhfabrikation auf.

2. Arbeitsvermittlung

a) *Öffentliche Arbeitsvermittlung.* An gelernten Arbeitskräften bestand während des ganzen Jahres Mangel in fast allen Berufsgruppen. Die nicht sehr zahlreichen Stellesuchenden, die sich beim Arbeitsnachweis meldeten, konnten deshalb rasch vermittelt werden, mit Ausnahme von Bauarbeitern in den Wintermonaten und gelernten männlichen Hotelangestellten in der Zwischensaison.

Auch *ungelernte* Arbeitskräfte, wie Hilfsarbeiter, Handlanger und unteres Hotelpersonal, waren in der günstigen Jahreszeit stets gesucht, so dass ihre Vermittlung mühelos erfolgte, soweit es sich um vollarbeitsfähige Personen handelte.

Schwieriger gestaltete sich dagegen nach wie vor die Placierung von Arbeitsuchenden, die wegen vorgerückten Alters von ihren bisherigen Arbeitgebern entlassen wurden und für die oft wenig Aussicht mehr besteht, in den Erwerbsprozess zurückzukehren. Dies gilt namentlich für Uhrenarbeiter und -arbeiterinnen, bei denen die Möglichkeiten der Zuweisung anderweitiger Arbeit sehr beschränkt sind. Wenig Erfolg beschieden war ferner den Bemühungen, älteren Kaufleuten und Büroangestellten wieder zu Arbeit und Verdienst zu verhelfen.

Im Jahresdurchschnitt waren 648 Personen ganz und 634 teilweise arbeitslos. Vermittelt wurden 534 Männer und 300 Frauen, zusammen 834 Personen, wovon 358 in das Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe.

Das im Vorjahr eingeführte neue Meldeverfahren für Arbeitsuchende zwischen den Gemeindearbeitsämtern und dem kantonalen Arbeitsamt hat sich bewährt. Es verschafft eine bessere Übersicht über die Arbeitsmarktlage in den Gemeinden und bietet die Grundlage für vermehrte interlokale Vermittlungen.

b) *Private gewerbsmässige Arbeitsvermittlung.* Im Berichtsjahr bestanden in unserm Kanton 22 konzessionierte gewerbsmässige Arbeitsvermittlungsstellen, wovon eine wegen anderweitiger Inanspruchnahme der Leiterin aufgegeben wurde und eine fehlender Frequenz halber schon nach drei Monaten wieder einging. Von den übrigen 20 Büros befassen sich 6 nebst der Inlandvermittlung noch mit der Vermittlung vom Ausland in die Schweiz und von der Schweiz ins Ausland; eines widmet sich ausschliesslich der Placierung junger Schweizerinnen nach England.

Die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen tätigten zusammen 4572 Vermittlungen, wovon 239 vom Ausland in die Schweiz und 204 von der Schweiz ins Ausland. Dabei ist zu erwähnen, dass sie besonders von in der Schweiz arbeitenden Ausländern und Ausländerinnen beansprucht werden, die aus irgendeinem Grunde ihre bisherigen Arbeitsplätze zu wechseln wünschen; Vermittlungen dürfen jedoch nur mit Bewilligung der zuständigen Fremdenpolizeibehörden erfolgen. Dass in der Schweiz arbeitende Ausländer vor allem die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen in Anspruch neh-

men, erklärt sich daraus, dass der öffentliche Arbeitsnachweis wohl niedergelassene, nicht aber kontrollpflichtige ausländische Arbeitskräfte vermittelt.

3. Zulassung und Aufenthalt ausländischer Arbeitskräfte

Die schon seit einer Reihe von Jahren vom Bund angeordnete Erhebung über die Zahl der anwesenden kontrollpflichtigen ausländischen Erwerbstätigen wurde im Februar 1954 wiederholt. Das Ergebnis zeigte, dass sich der Ausländerbestand, verglichen mit der letzten Zählung, neuerdings erhöhte, doch war die Zunahme mit 1121 Personen oder 7,1 % wesentlich geringer als in den Vorjahren (1953 = 19,4 %, 1952 = 35,5 %).

Berufsgruppen	15. Februar 1953	15. Februar 1954	Veränderung
Landwirtschaft, Gärtnerei	2 348	2 292	— 56
Lebens- und Genussmittel	509	662	+ 153
Bekleidung und Reinigung	300	358	+ 58
Baugewerbe	287	483	+ 196
Holz- und Glasbearbeitung	259	277	+ 18
Textilindustrie	342	469	+ 127
Graphisches Gewerbe . .	120	133	+ 13
Metall-, Maschinen- u. elektrotechnische Industrie .	1 660	1 592	— 68
Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe	3 210	3 686	+ 476
Freie und gelehrte Berufe	683	775	+ 92
Hausdienst	5 199	5 273	+ 74
Übrige Berufe.	923	961	+ 38
Total	15 840	16 961	+ 1 121

Im Zeitpunkt dieser Stichtagszählung waren, mit Ausnahme des in der oberländischen Hotellerie tätigen Personals, zur Hauptache nur diejenigen Ausländer und Ausländerinnen anwesend, die ganzjährig hier arbeiten. Die vorstehenden Zahlen vermögen daher kein vollständiges Bild zu vermitteln, sondern es sind daneben auch die im Laufe des Jahres neu eingereisten Ausländer, insbesondere die Saisonarbeitskräfte, zu berücksichtigen.

Schon Ende Februar nahmen die Begehren um Zulassung weiterer ausländischer Arbeitskräfte stark zu, und bis in die Sommermonate hinein wurden solche für Saisonbeschäftigung angefordert. Gesuche für ausländisches Personal in Arbeitsplätze dauernden Charakters liefen während des ganzen Jahres zahlreich ein und mussten in der Regel mangels einheimischer Stellenanwärter auch bewilligt werden. Zuhanden der Fremdenpolizei befürworteten das kantonale Arbeitsamt 16 660 und die städtischen Arbeitsämter Bern, Biel und Thun – welche die Einreise- und Aufenthaltsgesuche für ihr Gemeindegebiet in eigener Zuständigkeit behandeln – 3823, zusammen somit 20 483 Einreisegeesuche gegenüber 20 142 im Jahr 1953. Davon entfielen 4645 (Vorjahr 4578) auf Landwirtschaft und Gärtnerei, 244 (194) auf das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, 191 (243) auf die Textilindustrie, 5728 (5484) auf das Baugewerbe, 219 (142) auf die Holzbearbeitung, 664 (486) auf die Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie, 5729 (5690) auf das Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe, 2105 (2311) auf den Hausdienst und 944 (1014) auf verschiedene Berufsgruppen.

Von diesen neueingereisten ausländischen Erwerbstätigen kehrte der grösste Teil gegen Ende des Jahres wieder in ihre Heimat zurück. Dies gilt namentlich für fast alle Bauarbeiter, die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte sowie für das während der Sommersaison im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe beschäftigte Personal.

II. Kriegswirtschaftliche Vorbereitungen auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes

Die Bemühungen zur Sicherstellung des unerlässlichen melkkundigen Personals in den landwirtschaftlichen Betrieben für den Fall einer Mobilmachung unserer Armee wurden im Berichtsjahr in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Direktionen des Militärs und der Landwirtschaft fortgesetzt. In 432 bernischen Gemeinden darf nunmehr die Aufrechterhaltung der Betriebe während einer ersten Mobilmachungszeit als gesichert betrachtet werden. Eine gemeinsame Überprüfung der Lage durch einen Vertreter des Arbeitsamtes und die Ortsbehörden fand bisher in 167 Gemeinden statt. Mit dem Abschluss der Vorbereitungsarbeiten kann im Jahre 1955 gerechnet werden.

III. Konjunkturpolitik und Arbeitsbeschaffung

1. Erhebung über die Bautätigkeit und die Bauvorhaben

In Fortsetzung der vom eidgenössischen Delegierten für Arbeitsbeschaffung angeordneten regelmässigen Erhebungen wurde am Jahresanfang erneut eine Umfrage über die im Jahre 1953 verwirklichten Bauprojekte und über das voraussichtliche Bauvolumen des Jahres 1954 durchgeführt. Die ermittelten Ergebnisse liessen wiederum eine ausserordentlich rege öffentliche und private Bautätigkeit und damit eine sehr starke Beanspruchung des baugewerblichen Arbeitsmarktes erwarten. Die tatsächliche Entwicklung im Berichtsjahr bestätigte diese Prognose vollauf.

2. Subventionierung von Planungs- und Projektierungsarbeiten

Im Zuge der weitern Förderung von Regional- und Ortsplanungen sowie von generellen Projektstudien bewilligten Bund und Kanton in 9 Fällen Arbeitsbeschaffungsbeiträge von zusammen Fr. 40 100. Damit wurden seit Beginn der Aktion im Sommer 1950 insgesamt 65 Projektierungen mit einem Aufwand an öffentlichen Beiträgen von rund Fr. 256 000 subventioniert.

3. Bundesgesetz über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung

Der im Vorjahresbericht erwähnte Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung fand die Zustimmung der eidgenössischen Räte. Das Gesetz vom 30. September 1954 trat nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfest auf den 1. Januar 1955 in Kraft.

Gegenüber dem ersten, den Kantonen und den Spaltenverbänden der Wirtschaft unterbreiteten Entwurf enthält das Bundesgesetz nunmehr eine Bestim-

mung, die den Bundesrat ermächtigt, im Falle eines unerwarteten ernstlichen Beschäftigungsrückganges von sich aus die notwendigen Sofortmassnahmen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten in die Wege zu leiten. Im übrigen beschränkt sich der Erlass zur Hauptsache auf vorbereitende Massnahmen, während die Vorschriften über die Durchführung der Arbeitsbeschaffung einer späteren Regelung vorbehalten bleiben.

4. Erhaltung und Ansiedlung gewerblicher und industrieller Betriebe in Berggegenden

Seit Jahren sind Bestrebungen im Gange, die allzu einseitige und teilweise krisenempfindliche wirtschaftliche Grundlage der Berggegenden durch Ansiedlung neuer gewerblicher und industrieller Betriebe zu erweitern. Auf diese Weise sollen zusätzliche Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten geschaffen werden, um die Existenzverhältnisse der Bergbevölkerung zu verbessern. Die Bemühungen in dieser Richtung erhielten neuen Auftrieb durch eine im Mitteilungsblatt des eidgenössischen Delegierten für Arbeitsbeschaffung veröffentlichte Studie «Arbeitsbeschaffung für die Gebirgsbevölkerung». In der Folge wurde das ganze Problem von Vertretern der Bundesverwaltung und der Bergkantone eingehend erörtert. Diese Besprechungen führten zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen 13 Gebirgskantonen, worunter auch Bern, über die Schaffung einer besondern Zentralstelle für die Erhaltung und Ansiedlung gewerblicher und industrieller Betriebe in Berggegenden. Diese Zentralstelle, mit Sitz in Zürich, hat ihre Tätigkeit am 1. Oktober 1954 aufgenommen. Ihre Kosten werden durch Beiträge der beteiligten Kantone und des Bundes gedeckt.

Es handelt sich um einen Versuch, der vorläufig auf 2 Jahre befristet ist. Die Einsetzung dieser Zentralstelle darf nicht zu übertriebenen Hoffnungen und Erwartungen Anlass geben, da die Schwierigkeiten, welche der Ansiedlung neuer Betriebe in Berggebieten entgegenstehen, nicht zu unterschätzen sind. Der Regierungsrat war aber doch der Meinung, der Kanton Bern dürfe nicht abseits stehen, wenn einmal Anstrengungen unternommen werden, die vielfältigen, seit längerer Zeit auf dieses Ziel gerichteten Bestrebungen zu koordinieren und zu fördern.

5. Kaufmännischer und technischer Arbeitsdienst

Da die Schwierigkeiten bei der Vermittlung von Bureaupersonal in vorgerücktem Alter unvermindert andauern, musste der in Verbindung mit dem Bund und der Gemeinde Bern Ende 1949 geschaffene *kaufmännische Arbeitsdienst* weitergeführt werden. Es handelt sich um eine Überbrückungsmassnahme, um ältern Stellenlosen vorübergehend wieder zu einer Beschäftigung und Verdienst zu verhelfen.

Im Laufe des Jahres wurden insgesamt 86 Teilnehmer zugelassen, wovon 76 aus der Stadt Bern und 10 aus andern bernischen Gemeinden. Nach Ablauf einer Wartefrist von sechs Monaten fanden außerdem 8 Männer ein zweites Mal Aufnahme in den Arbeitsdienst. Rund

87% dieser turnusmässig während 3-4 Monaten beschäftigten arbeitslosen Kaufleute und Angestellten waren über 50 Jahre alt. Im Durchschnitt betrug die Zahl der Teilnehmer 22 Personen. Wie in den Vorjahren wurden vor allem Arbeiten für verschiedene Amtsstellen von Bund, Kanton und Gemeinde Bern sowie für gemeinnützige Institutionen ausgeführt.

Auch in den *technischen Arbeitsdienst*, der räumlich und administrativ mit dem kaufmännischen Arbeitsdienst zusammengelegt ist, mussten trotz der guten Baukonjunktur noch einige Bewerber aufgenommen werden. Bei den berücksichtigten 13 Personen handelte es sich um Angehörige der technischen Berufe, die wohl noch arbeitsfähig sind, aber ihres Alters wegen – 80% über 60jährig – nur noch ausnahmsweise Stellen finden. Im Jahresdurchschnitt wurden 6 Mann beschäftigt.

Die Kosten für die beiden Arbeitsdienste beliefen sich auf insgesamt Fr. 216 500, wofür zu je einem Drittel Bund, Kanton und die Wohnsitzgemeinden der Beschäftigten aufzukommen hatten.

IV. Förderung des Wohnungsbaues

1. Subventionsaktionen 1942 bis 1950

Obschon alle Abrechnungen der während der Kriegs- und Nachkriegsjahre subventionierten Wohnbauten erledigt sind, verursachen diese Geschäfte nach wie vor nicht unerhebliche administrative Arbeit. So waren im Berichtsjahr wiederum zahlreiche Gesuche um Genehmigung von Eigentumsübertragungen, um Erklärung des Rangrücktrittes für die zugunsten der Subvenienten errichteten Sicherungspfandrechte sowie um Bewilligung von Teillöschungen für die im Grundbuch angemerkten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu behandeln. Die gewinnbringende Veräusserung subventionierter Liegenschaften führte auch zu vermehrten Rück erstattungen von ausgerichteten Wohnbaubeurträgen.

2. Wohnungssanierungen in Berggebieten

Durch die Weiterführung der Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten konnte erneut einer grösseren Zahl von minderbemittelten Familien zu einer besseren Unterkunft verholfen werden. Diese segensreiche Aktion, die sich auf den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1951, den Grossratsbeschluss vom 20. Mai 1952 und das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 27. Juni 1952 stützt, erreichte im Berichtsjahr folgendes Ausmass:

	Anzahl Gesuche	Bausumme Fr.
Eingegangen	170	1 919 150.—
Wegen Fehlens der Voraussetzun- gen abgewiesen	42	629 900.—
Entgegengenommen	128	1 289 250.—

Erlassene Subventionszusicherungen (betreffen z.T. Gesuche, die aus dem Vorjahr noch hängig waren):

Zahl der subventionierten Sanierungen	Subventions-berechtigte Baukosten	Kantonsbeitrag		Bundesbeitrag		Gemeindebeitrag		Total		
		Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
181	1 773 565.—	196 925.—	11,10	346 441.—	19,50	150 207.—	8,40	693 573.—	39,00	

3. Kantonales Gesetz über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen

Am 11. November 1952 nahm der Grosse Rat mit knappem Mehr eine Motion Willemain an, welche verlangte, es sei in den Staatsvoranschlag jährlich ein Beitrag von Fr. 250 000 aufzunehmen für die Unterstützung von Wohnbauten zugunsten kinderreicher Familien mit bescheidenem Einkommen. Der Regierungsrat kam bei der Prüfung des ihm übertragenen Auftrages zum Schluss, die Motion könne nur auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg verwirklicht werden. Die in der Folge ausgearbeitete Vorlage fand die Zustimmung des Grossen Rates und wurde in der Volksabstimmung vom 20. Juni 1954 angenommen. Am 10. Dezember 1954 hat der Regierungsrat die zugehörige Vollziehungsverordnung erlassen.

Das auf 1. Januar 1955 in Kraft getretene Gesetz bedeutet nicht die Wiedereinführung einer allgemeinen staatlichen Förderung des Wohnungsbau, sondern es ermöglicht lediglich die Durchführung einer Subventionsaktion von beschränktem Ausmass für die vom Wohnungsmangel heute noch am meisten betroffenen Bevölkerungskreise. Die Geltungsdauer des Gesetzes ist auf 5 Jahre befristet, und die jährlichen Aufwendungen des Kantons dürfen den Betrag von Fr. 250 000 nicht übersteigen.

Als Maximalsubvention sind im Gesetz 35 % vorgesehen. Die im Einzelfall zu gewährende Beitragsleistung wird nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Wohnungsbezüger sowie nach der Art des Bauvorhabens abgestuft. Die Gesamtsubvention ist gemeinsam vom Kanton und von der Gemeinde des Bauortes aufzubringen. Zur Festsetzung ihrer Beitragsanteile werden die Gemeinden je nach der finanziellen Lage in 9 Beitragsklassen eingereiht. Massgebend für

diese Einreihung sind die Steuerbelastung sowie die Steuerkraft, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung.

Die Beiträge der öffentlichen Hand dürften nicht genügen, wirklich billige Mietzinse zu erreichen, wenn nicht auch bei der Projektierung und namentlich in der Wahl des Innenausbaues der Wohnungen auf eine möglichst einfache, zweckmässige und kostensparende Bauweise Bedacht genommen wird. Deshalb ist im Gesetz eine Kostenlimite von Fr. 8500 pro Zimmer vorgesehen. Bauprojekte, deren Kosten pro Wohnraum diesen Betrag überschreiten, sind von der staatlichen Hilfe ausgeschlossen. In Betracht fallen demnach nur einfache, hygienisch und konstruktiv einwandfreie Wohnbauten, deren Mietzinse oder jährliche Belastung den finanziellen Verhältnissen der in Frage kommenden Bewohner angepasst sind. Die Raumzahl und -einteilung hat den besondern Bedürfnissen kinderreicher Familien zu entsprechen. Als solche gelten Familien mit mindestens 3 minderjährigen Kindern. Die subventionierten Wohnungen sind zudem ausschliesslich für Familien bestimmt, deren Brutto-Jahreseinkommen Fr. 6500, zuzüglich Fr. 750 für jedes minderjährige Kind, nicht übersteigt.

Das Gesetz enthält auch die nötigen Vorschriften, um die Interessen der öffentlichen Hand bei der zweckentsprechenden Verwendung der von ihr unterstützten Wohnbauten stets wahren zu können. Kanton und Gemeinden müssen Gewähr haben, dass die subventionierten Bauten dauernd ausschliesslich denjenigen Bevölkerungskreisen zur Verfügung stehen, welche einkommensmässig und hinsichtlich ihrer Kinderzahl auf den Bezug verbilligter Wohnungen angewiesen sind. Deshalb ist die Rückerstattung und die Verzinsung aus bezahlter Beiträge bei gewinnbringender Veräußerung oder Zweckentfremdung vorgesehen, unter Anmerkung von entsprechenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch.

V. Arbeitslosenversicherung

1. Im Kanton Bern tätige Arbeitslosenkassen

Kassen	Anzahl Kassen			Bernische Mitglieder		
	1952	1953	1954 ¹⁾	1952	1953	1954 ¹⁾
Öffentliche	12	12	13	7 754	8 030	8 748
Private einseitige	31	30	32	45 555	45 962	46 770
Private paritätische	46	45	45	10 300	10 275	10 426
Total	89	87	90	63 609	64 267	65 944

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

2. Bezüger und Bezugstage

Kassen	Bezüger			Bezugstage		
	1952	1953 ¹⁾	1954 ¹⁾	1952	1953 ¹⁾	1954 ¹⁾
Öffentliche	1 238	1 214	1 567	31 650,8	28 809	40 270
Private einseitige	6 884	7 068	8 860	181 332,4	167 358	228 252
Private paritätische	652	571	986	14 369,9	12 760	21 832
Total	8 774	8 853	11 413	227 353,1	208 927	290 354

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

3. Versicherungsleistungen (Arbeitslosenentschädigungen und Verwaltungskosten)

Kassen	1952			1953 ¹⁾			1954 ¹⁾		
	Arbeitslosen-entschädigungen	Verwaltungs-kosten	Total	Arbeitslosen-entschädigungen	Verwaltungs-kosten	Total	Arbeitslosen-entschädigungen	Verwaltungs-kosten	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche	386 630.85	31 723.—	418 353.85	350 718.80	32 677.—	383 395.80	462 243.60	36 070.50	498 314.10
Einseitige	2 123 462.59	186 469.50	2 309 932.09	1 979 627.50	187 967.—	2 167 594.50	2 668 582.76	194 792.50	2 863 375.26
Paritätische	159 350.95	87 282.50	196 633.45	148 997.05	85 478.—	184 475.05	254 745.95	37 657.50	292 403.45
Total	2 669 444.39	255 475.—	2 924 919.39	2 479 343.35	256 122.—	2 735 465.35	3 385 572.31	268 520.50	3 654 092.81

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

4. Kantonaler Pflichtbeitrag an die Arbeitslosenentschädigungen und Verwaltungskosten

Kassen	1952	1953 ¹⁾	1954 ¹⁾
	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche	90 088.50	70 888.05	66 239.95
Private einseitige	527 918.—	432 039.10	546 790.—
Private paritätische	26 435.45	20 272.—	41 446.70
Total ²⁾	644 891.95	523 199.15	654 476.65

5. Die Tätigkeit der Arbeitslosenversicherungskassen im Kanton Bern von 1940 bis 1954

Jahr	Kassen	Versicherte	Bezüger	Bezugstage	Auszahlungen	Verwaltungskosten	Kantonaler Beitrag ²⁾	Durchschnittl. Arbeitslosen-schädigung
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1940	84	63 030	14 554	470 676	2 549 199.76		439 459.20	5.42
1941	84	58 549	9 660	243 671	1 392 125.17		209 142.75	5.71
1942	84	56 296	10 693	280 452	1 706 321.91		306 724.30	6.08
1943	79	52 971	7 627	162 315	1 090 588.41	155 126.90	288 861.50	6.72
1944	82	53 593	10 001	237 172	1 916 626.57	162 792.—	498 140.85	8.08
1945	81	55 185	8 718	202 732	1 783 935.45	229 116.—	498 580.74	8.80
1946	82	55 917	6 467	127 408	1 173 726.79	213 213.—	324 953.86	9.21
1947	80	55 460	6 466	116 406	1 145 849.07	212 059.50	311 374.18	9.84
1948	84	55 042	4 591	69 150	689 130.90	201 459.50	170 887.34	9.97
1949	86	57 847	11 293	272 947	2 699 468.47	244 066.—	717 814.25	9.89
1950	91	61 195	14 242	384 553	3 802 454.59	271 113.—	983 827.95	9.88
1951	88	62 433	7 112	147 783	1 494 853.65	234 739.—	367 359.85	10.11
1952	89	63 609	8 774	227 353,1	2 669 444.39	255 475.—	644 391.95	11.74
1953 ¹⁾	87	64 267	8 853	208 927	2 479 343.35	256 122.—	523 199.15	11.87
1954 ¹⁾	90	65 944	11 413	290 354	3 385 572.31	268 520.50	654 476.65	11.66

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

²⁾ Bis und mit 1942 reiner kantonaler Pflichtbeitrag; ab 1943 inklusive kantonaler Pflichtbeitrag an subventionsberechtigte Verwaltungskosten, davon durchschnittlich 50 % zu Lasten der Gemeinden.

6. Kantonales Schiedsgericht in der Arbeitslosenversicherung

Das kantonale Schiedsgericht hatte sich mit 24 Rekursen gegen Entscheide in Zweifelsfällen und 26 Rekursen gegen Kassenverfügungen zu befassen. 8 Beschwerden wurden ganz, 9 teilweise gutgeheissen. In 26 Fällen erfolgte Abweisung der Beschwerde, und 7 Rekurse fanden ihre Erledigung durch Rückzug.

VI. Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose

Am 15. September 1954 erklärte der Grossen Rat eine Motion Mischler erheblich, welche verlangte, es sei im Hinblick auf den Beschäftigungsrückgang in der Uhrenindustrie eine kantonale Nothilfe zu schaffen für Arbeitslose, die ihr Bezugsrecht in der Arbeitslosenversicherung erschöpft haben.

Eine daraufhin durchgeführte Umfrage bei den im Kanton tätigen Arbeitslosenkassen ergab, dass Ende September 1954 insgesamt 163 Versicherte ausgesteuert waren, d. h. die ihnen im Kalenderjahr zustehenden 90 Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung bereits bezogen hatten; an weitere 231 Versicherte waren im gleichen Zeitpunkt schon über 70 Taggelder ausgerichtet worden, so dass mit der Erschöpfung ihres Anspruches auf Arbeitslosenentschädigung innert kurzer Frist ebenfalls gerechnet werden musste. Es handelte sich fast durchwegs um Uhrenarbeiter und -arbeiterinnen, vorwiegend um Teilarbeitslose und ältere Ganzarbeitslose, für welche eine Vermittlung an andere Arbeitsplätze kaum in Frage kam.

Angesichts dieser Sachlage wurde gestützt auf Art. 34 des kantonalen Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung, der den Grossen Rat zur Einführung einer Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose auf dem Dekretswege ermächtigt, eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet. Auf Grund der Erfahrungen mit den früheren Bundeserlassen über die Krisenunterstützung und Nothilfe, die neben der Arbeitslosenversicherung ein eigenes, in sich abgeschlossenes System von Vorschriften bildeten und sich in der praktischen Anwendung als recht kompliziert erwiesen, ging das Bestreben dahin, für die kantonale Krisenhilfe vor allem nach einer einfacheren Lösung zu suchen. Es drängte sich auf, diese Hilfe, die ja eine Ergänzung der Arbeitslosenversicherung darstellt, in enger Anlehnung an diese zu regeln. Dies hatte den Vorteil, dass verschiedene Fragen nicht neu zu ordnen waren, sondern es konnten, soweit möglich, die für die Arbeitslosenversicherung geltenden Bestimmungen als sinngemäss anwendbar erklärt werden.

Das am 16. November 1954 vom Grossen Rat angenommene Dekret, das auf den 1. Dezember 1954 in Kraft trat, überlässt die Einführung der Krisenhilfe grundsätzlich den Gemeinden. Der Staat richtet Beiträge an die ausbezahlten Unterstützungen aus, wobei der Regierungsrat die Beitragsleistung auf Angehörige bestimmter Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen beschränken kann. Die Krisenhilfe darf nur versicherten Arbeitslosen gewährt werden, die ihren Taggeldanspruch gegenüber der Arbeitslosenversicherung im Kalenderjahr erschöpft haben und deren Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen (sogenannte Notlagegrenzen)

nicht übersteigen. Als Bezüger kommen nur Personen in Frage, die seit mindestens drei Jahren im Kanton wohnen. Die Krisenhilfe beträgt 90 % des gesetzlichen Taggeldes in der Arbeitslosenversicherung, wobei im Kalenderjahr höchstens 90 volle Tagesunterstützungen ausgerichtet werden. Der Regierungsrat kann jedoch die Bezugsdauer bei anhaltender erheblicher Arbeitslosigkeit bis auf 150 Tage verlängern. Die Beitragsleistung des Kantons an die Gemeinden, welche Krisenhilfe ausrichten, erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie in der Arbeitslosenversicherung (Einreihung der Gemeinden in 7 Beitragsklassen). Die nötigen Ausführungs-vorschriften sind in einer Verordnung des Regierungsrates vom 26. November 1954 enthalten.

Da sich gegen Ende des Jahres die Beschäftigungs-lage in der Uhrenindustrie wieder besserte, beschränkten sich die im Dezember ausbezahlten Unterstützungen auf 4 Gemeinden und erreichten folgendes Ausmass:

Bezüger	Bezugstage	Ausbezahlte Krisenhilfe Fr.	Kantonsbeitrag Fr.
29	341,5	3146.35	1330.75 ¹⁾

Versicherungsamt

I. Ausgleichskasse des Kantons Bern

1. Organisation

Das Berichtsjahr brachte der Kasse keine Aufgaben, deren Durchführung – wie dies früher etwa der Fall war – eine Änderung im organisatorischen Aufbau bedingte. Dagegen erhielten zufolge Todes und Demission 28 Gemeindeausgleichskassen einen neuen Leiter. Von den Zweigstellenleitern, die schon 1940 bei der heute aufgelösten Wehrmannausgleichskasse mitwirkten, sind nur noch 181 im Amt.

Der durchschnittliche Personalbestand der kantonalen Ausgleichskasse ist mit 83 Personen gleich geblieben wie im Vorjahr. Vorübergehend wurden zur Mithilfe bei den durch die zweite Revision des AHV-Gesetzes bedingten Mehrarbeiten einige Hilfskräfte beschäftigt. Es handelte sich bei diesen fast durchwegs um ältere arbeitslose Kaufleute.

Wie in früheren Jahren wurde auch im abgelaufenen Jahr für alle Gemeindeausgleichskassen ein regional organisierter ganztägiger Instruktionskurs durchgeführt.

2. Alters- und Hinterlassenenversicherung

a) Allgemeines. Am 1. Januar 1954 traten die in der zweiten Revision der AHV beschlossenen neuen Bestimmungen in Kraft. Diese sind in folgenden gesetzlichen Erlassen enthalten: Bundesgesetz vom 30. September 1953 betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die AHV. Ferner Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1953 betreffend Änderung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die AHV.

Damit erwuchs allen Kassenorganen schon zu Beginn des Jahres eine grosse, zusätzliche Arbeitslast.

¹⁾ Provisorisch, auf Grund der letztjährigen Beitragsklassen-Einteilung der betreffenden Gemeinden in der Arbeitslosenversicherung.

Rückblickend darf mit Genugtuung festgestellt werden, dass diese Aktion dank dem tatkräftigen Einsatz der Gemeindeausgleichskassen und der Mitarbeiter der kantonalen Ausgleichskasse reibungslos durchgeführt und verhältnismässig rasch abgeschlossen werden konnte. Über die einzelnen Neuerungen wird hiernach noch berichtet.

Auf dem Gebiete des *Kassenwechsels* ist immer noch nicht Ruhe eingetreten. Auch im Berichtsjahr musste die kantonale Ausgleichskasse 216 Mitglieder infolge des Art. 64 AHVG und Art. 121 AHVV an Verbandsausgleichskassen abtreten. Andererseits traten von den Verbandskassen 90 Mitglieder zur kantonalen Kasse über.

Auch im Berichtsjahr befasste sich die Kasse, unterstützt durch die Volkswirtschaftsdirektion, mit der seit langem hängigen Frage der Verwaltungskostenzuschüsse des Bundes. Nachdem der bernische Volkswirtschaftsdirektor auf Grund der Motion Bickel beim Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes schon im Juni 1953 sowohl mündlich als auch schriftlich zur Wahrung der Interessen der Ausgleichskasse des Kantons Bern vorstellig geworden war, intervenierte er erneut in dieser Angelegenheit im Dezember 1954 im Nationalrat. Über den am 21. Januar 1955 in Kraft getretenen neuen Verteilungsschlüssel des Bundes wird 1955 berichtet.

b) *Beiträge*. Die *verbuchten Beiträge* belaufen sich auf Fr. 31 134 122 gegenüber Fr. 32 560 300 im Vorjahr. An uneinbringlichen Beiträgen mussten Fr. 71 726 abgeschrieben werden. Im Vorjahr waren es deren Franken 169 232. Von diesen uneinbringlichen Beiträgen entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern Franken 39 588 (Vorjahr Fr. 90 456), die Gemeindeausgleichskasse Biel Fr. 4926 (Fr. 28 590) und auf die übrigen 490 Gemeindeausgleichskassen Fr. 27 212 (Franken 50 185).

Der durchschnittliche Beitrag pro Abrechnungspflichtigen beträgt im Berichtsjahr Fr. 352 (Fr. 373).

Gesuche um Herabsetzung des persönlichen Beitrages sind von den Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen 344 (292) eingegangen. Davon konnten 202 (204) bewilligt werden. Daran sind die Landwirtschaft mit 102 (88) und das Gewerbe mit 100 (113) beteiligt. Die herabgesetzte Beitragssumme beläuft sich auf Fr. 31 133 (44 502), wovon 41 % (38,02 %) auf die Landwirtschaft und 59 % (61,69 %) auf das Gewerbe entfallen. Abgelehnt mussten 142 (88) Gesuche werden, und zwar 94 (52) aus der Landwirtschaft, 47 (36) aus dem Gewerbe und 1 (0) von einem Nichterwerbstätigen.

Die verhältnismässig geringe Zahl von Herabsetzungsgesuchen beweist, dass, dank der Aufklärung durch die Gemeindeausgleichskassen, doch nach und nach bei der Bevölkerung bekannt wird, dass von der Höhe der geleisteten Beiträge die Höhe der späteren Rente abhängig ist.

Markenhefte von nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmern wurden 8261 (8692) abgeliefert, aus der Landwirtschaft 280 (369) und von Studenten 66 (86), somit insgesamt 8607 (9147).

Die zweite Revision des AHVG brachte die *Freiung der über 65jährigen Personen* von der persönlichen Beitragspflicht. Zufolge dieser neuen Bestimmung

verlor die Ausgleichskasse des Kantons Bern im Berichtsjahr nicht weniger als 5937 Kassenmitglieder. Der daherige Ausfall an Beiträgen beläuft sich auf insgesamt Fr. 607 272, d. h. Fr. 578 354 AHV-Beiträge und Franken 28 918 Verwaltungskostenbeiträge.

Anlässlich der Gesetzesrevision wurden auch die *Naturallohnansätze* erhöht und den Wehrsteuersätzen angepasst; so im Gewerbe und Hausdienst von Fr. 4 auf Fr. 5 pro Tag und in der Landwirtschaft von durchschnittlich Fr. 3.50 auf Fr. 4 pro Tag. Die neue Regelung wurde den Abrechnungspflichtigen in allen Einzelheiten mit einem Merkblatt rechtzeitig zur Kenntnis gebracht und konnte, ohne auf besondere Schwierigkeiten zu stossen, rasch eingeführt werden.

c) *Renten*. Durch die neuen Bestimmungen des zum zweiten Male revidierten AHV-Gesetzes wurden insbesondere auch die Renten verbessert.

Bei den *Übergangsrenten* sind nicht nur die Rentenbeträge als solche erhöht worden, sondern auch der abzugsberechtigte Notpfennig, der nichtanrechenbare Vermögensteil und indirekt, durch Anrechnung des Einkommens zu $\frac{2}{3}$ statt wie bisher zu $\frac{3}{4}$, ebenfalls die Einkommensgrenzen. Die Gesetzesrevision hatte demnach zur Folge, dass, bei gleichbleibenden Verhältnissen, sämtlichen bisherigen Bezügern ab 1. Januar 1954 eine höhere Rente zugesprochen werden konnte. Ferner kamen zahlreiche Personen neu in den Genuss von Übergangsrenten, die bis anhin davon ausgeschlossen waren.

Auch die *ordentlichen Renten* wurden erhöht. Leider wurden jedoch nicht überall die Erwartungen erfüllt. Namentlich waren jene Personen nicht befriedigt, deren durchschnittlicher Jahresbeitrag sich um Fr. 70 herum beläuft, weil bei dieser Beitragsstufe keine oder nur eine ganz geringfügige Erhöhung eintrat.

Wie aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht, ist die Zahl der Bezüger von *ordentlichen Renten* von 18 634 im Vorjahr auf 21 854 gestiegen und diejenige der Bezüger von *Übergangsrenten* von 32 258 auf 31 665 gesunken.

Rentenart	Ordentliche Renten		Übergangsrenten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Einfache Altersrenten	12 164	55,66	20 720	65,43
Ehepaaraltersrenten	4 796	21,95	4 611	14,56
Halbe Ehepaaraltersrenten . .	191	0,87	241	0,76
Witwenrenten	2 627	12,02	3 872	12,23
Einfache Waisenrenten	1 971	9,02	2 108	6,66
Vollwaisenrenten	105	0,48	113	0,36
Insgesamt	21 854	100 %	31 665	100 %

Von den insgesamt 53 519 Rentnern beziehen somit heute noch 59,17 (63,39 %) eine Übergangsrente und 40,83 (36,61 %) eine ordentliche Rente. Summenmässig beliefen sich im verflossenen Jahr die Auszahlungen für Übergangsrenten auf Fr. 23 738 591 gegenüber Franken 19 901 885 und für ordentliche Renten auf Franken 19 385 140 gegenüber Fr. 13 419 682 im Jahr 1953.

Infolge der abgeschlossenen Staatsverträge zahlt die Kasse heute 240 (202) Renten an *Ausländer* aus, und zwar 107 (99) ordentliche Renten an Deutsche, 43 (29) an Franzosen – wovon 9 Übergangsrenten –, 72 (64) ordentliche Renten an Italiener, 16 (10) ordentliche Renten an Österreicher und 2 (0) Übergangsrenten an Belgier.

Gestützt auf Art. 18, Abs. 3, AHVG, wurden, mangels Bestehens eines Staatsvertrages, in 16 (10) Fällen die bezahlten *Beiträge an Ausländer und Staatenlose* zurückerstattet.

d) Abrechnungswesen. Erstmals wurde im Berichtsjahr für die Ermittlung des Mitgliederbestandes von der Stichtagzählung abgegangen. Nach der neuen, vom Bundesamt für Sozialversicherung vorgeschriebenen Methode gelten als Kassenmitglieder alle Abrechnungspflichtigen, die im Verlaufe des Jahres Beiträge geschuldet haben. Nach dieser Art der Auszählung hat die Kasse einen *Mitgliederbestand* von 91 691.

Dieser verteilt sich auf die verschiedenen Beitragsgruppen wie folgt:

	Abrechnungspflichtige
Landwirtschaft	35 720
Gewerbe, Industrie und liberale Berufe . .	26 272
Vereine, Verwaltungen	6 900
Hausdienst	7 477
Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber	296
Nichterwerbstätige	<u>15 026</u>
Total	<u>91 691</u>

Das *Mutationswesen* sowohl im Mitgliederregister als auch im Register der Entschädigungsbezüger verursacht nach wie vor viel Arbeit. So betrug der Zuwachs im Register der Abrechnungspflichtigen 8,32 % und der Abgang 6,83 % des Bestandes. Im Rentnerregister war der Zuwachs 16,64 % und der Abgang 11,74 %.

Gesetzliche Mahnungen wurden von den Gemeindeausgleichskassen rund 13 350 versandt.

Betreibungen mussten 4357 (5322) eingeleitet werden, während 3397 (4364) *Pfändungsbegehren* und 1796 (2011) *Verwertungsbegehren* gestellt wurden. Die im gleichen Zeitraum anbegehrten *Rechtsöffnungen* bezeichnen sich auf 66 (94). Als Vorstufe zu den betreibungsrechtlichen Handlungen musste die Kasse 2649 (2817) *Veranlagungsverfügungen* erlassen, welche ihrerseits 367 (353) *Ordnungsbussen* bedingten, mit einem Bussendurchschnitt von Fr. 16 (Fr. 13.80) bzw. einem Gesamtbetrag von Fr. 5875 (Fr. 4875).

Zu Beginn des Berichtsjahres wurde für die vierteljährliche Beitragsabrechnung der Kassenmitglieder, welche die schriftliche Abrechnung der mündlichen vorziehen, ein neues, zweckmässigeres Abrechnungsformular herausgegeben. Ebenfalls wurden die bisherigen Jahresbeitragskarten durch eine übersichtlichere Jahresabrechnungskarte ersetzt. Beide Formulare haben sich, soweit heute festgestellt werden kann, sehr bewährt.

Die neuen Buchführungsvorschriften des Bundes drängten eine Umstellung in der Buchhaltung der Kasse auf, indem die National-Buchungautomaten – deren Zahlwerkkapazität nicht mehr genügte – durch Remington-Rand-Buchungautomaten ersetzt werden.

e) Versicherungsausweis und individuelles Beitragskonto (IBK). Die geltenden Weisungen haben sich nun allgemein gut eingelebt. Falsche Schlüsselzahlen sind selten, am ehesten noch bei Namen von Ausländern.

Die IBK-Eröffnungen ohne Eintrag im Ausweis waren sehr zahlreich. Pro 1954 total 3514, wovon allein rund 2000 von der Gemeindeausgleichskasse Bern. Trotz

aller Aufklärung melden sehr oft die Arbeitgeber Mutationen unter ihren Arbeitnehmern nicht, besonders bei kurzfristig beschäftigten. Nach erfolglosen Versuchen um Beibringung der Versicherungsausweise muss dann die Kasse notgedrungen anhand des Geburtsdatums die Schlüsselnummer selbst bilden und so zwangsläufig ein OVA-IBK eröffnen.

Infolge Verlustes des Versicherungsausweises wurden bei der Kasse im abgelaufenen Jahr 1803 (2246) Duplikate angefordert. Ferner konnten Beiträge in der Höhe von Fr. 84 040 (Fr. 42 879) keinem IBK gutgeschrieben werden. Davon entfallen Fr. 4401 (Fr. 7487) auf die Gemeindeausgleichskasse Bern, Fr. 8266 (Franken 1365) auf die Gemeindeausgleichskasse Biel, Fr. 2141 (Fr. 132) auf die Zweigstelle Staatspersonal und Fr. 69 232 (Fr. 33 895) auf die übrigen 490 Gemeindeausgleichskassen. Im Ansteigen dieser Zahlen spiegelt sich die Intensivierung der Arbeitgeberkontrollen im Berichtsjahr wieder. Diese umfassen eine vierjährige Periode, so dass die für die IBK-Buchung fehlenden Versichertennummern infolge Unterlassungen der Arbeitgeber in den Jahren 1950–1954 nicht mehr beizubringen sind.

IBK-Auszüge wurden im Berichtsjahr 236 (161) verlangt. Die gegen Auszüge erhobenen Einsprachen – es waren deren 6 (5) – konnten jeweils umgehend erledigt werden. Der IBK-Bestand beträgt rund 428 500 Stück. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern 92 862, die Gemeindeausgleichskasse Biel 28 638, die Zweigstelle Staatspersonal 28 500 und auf die übrigen Gemeindeausgleichskassen 278 500.

3. Erwerbsersatzordnung

Der Arbeitsanfall bewegte sich in diesem Sektor des Tätigkeitsgebietes im gewohnten Rahmen. Das Hauptgewicht der Arbeit der Kasse liegt hier bei der Kontrolle der durch die Gemeindeausgleichskassen berechneten Erwerbsausfallentschädigungen. Im Berichtsjahr wurden 28 315 Meldekarten geprüft. Die Prüfung ergab 239 Nachzahlungsverfügungen für total Fr. 8481 und 278 Rückerstattungsverfügungen für insgesamt Fr. 5584.

Die Auszahlungen für Erwerbsausfallentschädigungen im Jahre 1954 betragen Fr. 8 321 431 (Franken 2 790 092).

4. Familienzulageordnung für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

Die Auszahlung der Arbeitnehmerzulagen kann heute füglich als eingespielt betrachtet werden. Viel Umtreibe verursachen stets die rund 1000 wandernden und kurzfristig in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte. Eine von der Kasse im Landwirtschaftsjahr 1953/54 durchgeführte Erhebung bei den rund 3500 im Laufe des Jahres bezugsberechtigt gewesenen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern hat betreffend die Wanderung ergeben, dass 310 Bezüger einmal, 57 zweimal, 16 dreimal, 3 viermal und 1 fünfmal die Stelle wechselten.

Im Sektor *Bergbauernzulagen* ist die wichtigste Neuerscheinung der sich aus dem am 1. Januar 1953 in Kraft getretenen Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagenordnung in der Landwirtschaft er-

gebende zweijährige Veranlagungsturnus für die Bergbauern. Demzufolge muss alle zwei Jahre auf den 1. April als Stichtag der Anspruch sämtlicher bezugsberechtigter Bergbauern überprüft werden. Eine weitere Neuerung ist – bezüglich dieser Veranlagung – die enge Zusammenarbeit mit den Steuerveranlagungsbehörden, indem sich die Kasse für die Ermittlung des Einkommens der Bergbauern – wie dies in Art. 6 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vorgesehen ist – auf die Angaben in der Steuertaxation stützt. Der Steuerveranlagung kommt damit neben der fiskalischen auch grosse soziale Bedeutung zu. Wo der Steuerpflichtige aus irgendwelchen Gründen ermessensweise taxiert werden muss, ist sowohl von Seiten der Steuerbehörden als auch des Steuerpflichtigen daran zu denken, dass diese Taxation nicht nur für den Steuerbezug gilt, sondern auch auf die Beitragsfestsetzung in der AHV und die Anspruchsberechtigung auf Bergbauernzulagen Einfluss hat. Eine für den Steuerbezug belanglose Erhöhung des steuerpflichtigen Einkommens wirkt sich nämlich durch Aufrechnung der Sozial- und Versicherungsabzüge bei den vorerwähnten Sozialwerken viel stärker aus.

Von den im Berichtsjahr behandelten 3664 Fällen fanden 3059 durch Zusprechung der Zulagen ihre Erledigung. 605 mussten abgewiesen werden, weil die für die Zulagengewährung massgebende Einkommensgrenze überschritten war. Die Einkommensgrenze trennt also die anspruchsberechtigten Bergbauern von den nichtanspruchsberechtigten. Sie tut dies im Gegensatz zur früheren Regelung nicht durch Ausscheidung der eigentlichen Kleinlandwirte von den grösseren Bergbauern, sondern als Bedürfnisklausel, wobei das Bedürfnis nach der Kinderzahl beurteilt wird. War früher der Anspruch von einer bestimmten Betriebsgrösse hinweg grundsätzlich zu verneinen, so vermag heute der Betriebsumfang theoretisch und weitgehend auch praktisch die Bezugsberechtigung nicht mehr zu verhindern, weil die Einkommenstoleranz mit wachsender Kinderzahl unbegrenzt zunimmt und bei grosser Kinderzahl (von 8 Kindern hinweg) sogar relativ grosse Betriebe von mehr als 12 umgerechneten Grossviehseinheiten zulässt. Das neue Prinzip der Anspruchsbegrenzung legt somit den Akzent vermehrt auf den Familienschutzgedanken. Dies zeigt sich augenfällig darin, dass der Anteil der anspruchsberechtigten Bergbauern am Total der gewährten Kinderzulagen von 2,5 auf 2,9 gestiegen ist. Im Gegensatz zur früheren Abgrenzung des Anspruches nach der Betriebsgrösse hat die Einkommensgrenze in gewissem Masse die Konstanz in der Bezugsberechtigung zu schwächen vermocht, weil das Einkommen viel grössere Schwankungen unterworfen ist als die Betriebsgrösse.

Die Zahl der in der Familienzulagenordnung bezugsberechtigten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer betrug am 31. März 1954, dem vom Bundesamt bestimmten Stichtag, 2547 (2292). Die Zahl der zugesprochenen Haushaltungszulagen belief sich auf 2468 (2238) und diejenige der Kinderzulagen auf 4549 (4187). Ferner bezogen 3550 (3747) Bergbauern 10 844 (10 890) Kinderzulagen.

Die Auszahlungen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer belaufen sich im Berichtsjahr auf Fr. 1 509 023 (Fr. 1 492 688) und an Bergbauern auf Fr. 1 064 244 (Fr. 1 128 766), insgesamt also auf Fr. 2 573 267 (Franken 2 621 454).

5. Revision und Rechtpflege

Durch die Regierungsstatthalter wurden im Berichtsjahr 162 Gemeindeausgleichskassen kontrolliert. Auch der Kassenvorsteher machte zahlreiche Kontrollbesuche. Andererseits sprachen wiederum viele Zweigstellenleiter auf der Hauptkasse vor. Nach wie vor werden zudem die Beitrags- und Auszahlungsbelege der Zweigstellen laufend durch die Hauptkasse überprüft.

Vom Revisionsorgan der Kasse sind im Berichtsjahr 1019 (324) Berichte über *Arbeitgeberkontrollen* eingelangt. Zusammen mit 54 unerledigten Berichten aus dem Vorjahr waren somit insgesamt 1073 Berichte zu behandeln. Von den bis zum Schluss des Geschäftsjahres erledigten 1038 Kontrollberichten geben 234 oder 22,5 % zu keinen Bemerkungen Anlass. Bei 789 Berichten oder in 76 % der Fälle mussten Beitragsnachzahlungen verfügt werden. In 15 Fällen, d. h. bei 1,5 %, konnten zuviel geleistete Beiträge zurückbezahlt werden. Summenmäßig belaufen sich die zuwenig abgerechneten Beiträge aus den 789 Nachforderungsfällen auf Fr. 207 810, gegenüber einem Betrag von Fr. 2711 an zuviel bezahlten Beiträgen aus den 15 Rückerstattungsfällen. In Prozenten der festgestellten zuviel und zuwenig abgerechneten Beitragssumme von Fr. 210 521 gemessen, machen somit die Nachforderungen 98,7 % und die Rückzahlungen 1,3 % aus. Neben diesen an Ort und Stelle durchgeführten Arbeitgeberkontrollen wurde die im Jahre 1953 vorgenommene Kontrollaktion über die abgerechneten Bar- und Naturallöhne in der Landwirtschaft weitergeführt und abgeschlossen.

Rekurse wurden im vergangenen Jahr aus der AHV 96 (89), der Familienzulagenordnung 37 (20) und der Erwerbsersatzordnung 3 (2) zur Behandlung an das kantonale Verwaltungsgericht weitergeleitet. Davon wurden insgesamt 120 (92) abgewiesen, 3 (3) teilweise und 9 (6) ganz gutgeheissen. 1 (4) wurde zurückgezogen, und 3 (6) waren Ende des Berichtsjahres noch nicht entschieden.

In 19 (17) Fällen, 11 aus der AHV, 7 aus der Familienzulagenordnung und 1 aus der Erwerbsersatzordnung, wurde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes Berufung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht eingereicht, wovon 10 (2) abgewiesen wurden. In 4 (7) Fällen erfolgte Rückzug. Ende des Berichtsjahres waren noch 5 Rekurse unerledigt.

Strafanzeigen wegen Nichteinreichens der Abrechnungen und wegen Entzugs von der Beitragspflicht mussten 41 (38) angehoben werden. Von den der Kasse zugekommenen 36 Urteilen lauteten 28 auf Busse von Fr. 10 bis Fr. 100. In 3 Fällen erfolgten Gefängnisstrafen, davon 2 von 10 bzw. 14 Tagen, bedingt erlassen, unter Auferlegung einer Probezeit, und in einem Fall von 3 Monaten unbedingt in Realkonkurrenz mit andern Delikten. Überdies erfolgte in 5 Fällen Aufhebung des Verfahrens bzw. Freispruch.

6. Im Berichtsjahr verbuchte Beiträge und ausbezahlte Entschädigungen

Beiträge	1954 Fr.	1953 Fr.
AHV	31 134 122	32 560 300
Landwirtschaftliche Familienzulagen	533 156	555 700
Total Beiträge	31 667 278	33 116 000

<i>Auszahlungen</i>	1954	1953
	Fr.	Fr.
Renten der AHV		
ordentliche Renten	19 385 140	18 419 682
Übergangsrenten	23 738 591	19 901 885
Erwerbsausfallentschädigungen	3 321 431	2 790 092
Landwirtschaftliche Familien- zulagen		
Arbeitnehmer	1 509 023	1 492 688
Bergbauern	1 064 244	1 128 766
Total Auszahlungen	49 018 429	38 733 113
Auszahlungen höher als Bei- träge	17 351 151	5 617 113

II. Kranken- und obligatorische Fahrhabeversicherung

1. Krankenversicherung

Die freiwillige Krankenversicherung, wie sie durch das Gesetz vom 26. Oktober 1947 gefördert wird, verzeichnet auch im Berichtsjahr eine erfreuliche Weiterentwicklung.

Neuerdings ist die Zahl der Versicherten, an welche Staatsbeiträge als «Berechtigte» ausgerichtet werden, von 50 804 auf 64 348, d. h. um rund 27%, gestiegen.

Andererseits ist in der Zahl der Gemeinden mit obligatorischer Kinder- bzw. Schülerversicherung keine

Änderung eingetreten. Nach wie vor bestehen solche Obligatorien in den Gemeinden Attiswil, Delsberg, Gadmen, Guttannen, Innertkirchen, Neuenstadt, Soyhières und Wangen an der Aare. Ein allgemeines oder Teilobligatorium für Erwachsene besteht dagegen noch in keiner Gemeinde.

Auch die Tuberkuloseversicherung, die gemäss Art. 5 des Gesetzes gefördert wird, macht weitere Fortschritte. Im abgelaufenen Jahr haben 5 Kassen diesen segensreichen Versicherungszweig neu eingeführt. Von den 115 zum Bezug der kantonalen Beiträge anerkannten Krankenkassen führen heute noch 24 kleinere Kassen keine Tuberkuloseversicherung.

Da der Anspruch auf Staatsbeiträge nach den geltenden Erlassen nur alle vier Jahre von Amtes wegen überprüft wird, haben die «Berechtigten» die gesetzliche Pflicht, in der Zwischenzeit allfällige Veränderungen in ihren Einkommens-, Vermögens- und persönlichen Verhältnissen der Kasse unaufgefordert zu melden. Leider wird dieser Pflicht noch nicht immer nachgelebt. Es wird daher nötig, dass die Kassen auf diesem Gebiet vermehrt aufklärend wirken.

2. Obligatorische Fahrhabeversicherung

Im Berichtsjahr musste an zwei Gemeinden gelangt werden wegen Nichtbezahlung von Prämien zahlungsfähiger Versicherungsnehmer.

Krankenkassen und Berechtigte

1. Krankenversicherung

Beitragsjahr	Kassenart						Total	
	Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen			
	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte
1949 . . .	44	12 223	30	1 040	8	544	82	13 807
1950 . . .	51	22 134	32	1 176	9	556	92	23 866
1951 . . .	51	28 058	32	1 182	10	794	93	30 034
1952 . . .	51	46 498	34	2 370	10	1 936	95	50 804
1953 . . .	51	59 730	36	2 601	11	2 017	98	64 348

2. Tuberkuloseversicherung

Beitragsjahr	Kassenart						Total	
	Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen			
	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte
1949 . . .	27	257 408	26	25 164	7	22 951	60	305 523
1950 . . .	37	293 334	26	26 997	9	27 720	72	348 051
1951 . . .	39	321 845	25	27 881	10	43 069	74	392 795
1952 . . .	43	335 850	28	24 066	10	43 881	81	403 797
1953 . . .	44	369 007	32	30 317	10	45 995	86	445 319

Leistungen des Kantons nach Beitragsarten

Beitragsjahr	Krankenversicherung Beiträge an bernische Versicherte mit bescheidenem Einkommen und Vermögen (Berechtigte)					Tuberkulose- versicherung Fr. 1.– je bernischer Versicherter (Art. 5 Gesetz)	Total Beiträge pro Jahr		
	Prämienbeiträge (Art. 2 Gesetz)	Verwaltungs- kostenbeiträge Fr. 1.– je Berechtigter	Wöchnerinnenbeiträge (Art. 4 Gesetz)		Total Beiträge an Berechtigte (Art. 2–4 Gesetz) Davon $\frac{1}{4}$ zu Lasten der Gemeinden gem. Art. 7 Gesetz				
			Wochenbett	Stillgeld					
1949 . . .	Fr. 198 472.90	Fr. 18 807.—	Fr. 10 875.—	Fr. 5 375.—	Fr. 228 529.90	Fr. 305 523.—	Fr. 534 052.90		
1950 . . .	327 798.90	23 866.—	15 650.—	9 125.—	376 489.90	348 051.—	724 490.90		
1951 . . .	468 528.50	30 034.—	17 325.—	10 150.—	526 087.50	392 795.—	918 832.50		
1952 . . .	820 992.—	50 804.—	25 550.—	13 575.—	910 921.—	403 797.—	1 814 718.—		
1953 . . .	1 055 376.20	64 348.—	31 725.—	16 575.—	1 168 024.20	445 319.—	1 613 343.20		

Chemisches Laboratorium

I. Kantonale Gesetze,
Verordnungen und Beschlüsse

Durch Regierungsratsbeschluss vom 19. Oktober 1954 ist der Verschnitt der Weine der Ernte 1954 untersagt worden.

II. Personalbestand des Laboratoriums und des kantonalen Lebensmittelinspektors und im Laufe des Berichtsjahrs eingetretene Mutationen

Vorsteher: der Kantonschemiker

1. Laboratorium: Laboratoriumschemiker	3
Kanzleisekretär	1
Kanzlistin-Laborantin	1
Laborant-Lehrling	1
Abwart	1

Herr R. Berner erhielt infolge provisorischer Wahl zum Lebensmittelinspektor der Stadt Biel ab 1. November 1954 einen Urlaub von 6 Monaten. An seine Stelle ist aushilfweise Herr Karlheinz Eschmann gewählt worden.

Der Kantonschemiker hat an 5 Sitzungen des Verbandes der Kantons- und Stadtchemiker der Schweiz teilgenommen, ausserdem an verschiedenen Konferenzen betr. Revision der Milchartikel, Milchkontrolle, Trinkwasserversorgungen und Abwasserprobleme.

Wie bisher hat er die Leitung der Lehrabschlussprüfungen für Laboranten übernommen (16 Prüflinge).

2. Inspektorat: Lebensmittelinspektoren 3

III. Instruktionskurse für Ortsexperten

Allgemeine Instruktionskurse wurden nicht durchgeführt, dagegen einige neu gewählte Ortsexperten persönlich mit ihren Obliegenheiten vertraut gemacht.

IV. Untersuchungstätigkeit des Laboratoriums

	Unter- suchte Proben	Bean- standungen Zahl
Zollämter	275	5
Eidgenössische, kantonale und städtische Organe	5351	716
Private	1173	277
Total	6799	998

Unter-
suchte
Proben

Bean-
standungen
Zahl

Nach Warengattungen:

Lebensmittel	6766	993
Stoffe zur Behandlung von Lebensmit- teln	5	2
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	28	3
Total	6799	998

V. Ergebnisse der Untersuchungen von Milch
und Trinkwasser

Milch:

Zahl der untersuchten Proben	4559
hievon beanstandet	435

Grund der Beanstandung:

Wässerungen	38
Entrahmungen	1
Verunreinigungen (Art. 42, al. d)	384
andere Gründe	12

Im Berichtsjahr wurden sämtliche Lieferanten-Proben dem Abortus-Bang-Ringtest unterzogen. Die Häufigkeit der positiven Befunde ist bei den einzelnen Sammelstellen sehr verschieden. Gesamthaft betrachtet zeigten 18,5 % aller untersuchten Proben eine stark positive Reaktion. Leider konnten die Resultate bisher nicht weiter ausgewertet werden, da die Organisation der durchzuführenden Massnahmen zur Feststellung der Brucellen-Ausscheider noch nicht getroffen werden konnte. Die in dieser Hinsicht zu erwartenden Aufgaben werden ein grosses Ausmass annehmen, da im Kanton Bern ein Bestand von 170 000–180 000 Milchkühen zu verzeichnen ist.

Erfreulicherweise sind die Beanstandungen wegen verunreinigter Milch gegenüber dem Vorjahr stark zurückgegangen: 384 gegen 792. Offenbar haben die zahlreichen Verwarnungen unter Kostenfolge und auch die den Gerichten überwiesenen Fälle in dieser Richtung günstig gewirkt. Die Zahl der Milchfälschungen ist mit 38 Fällen nahezu dieselbe wie im Vorjahr (36). Es wurden Wässerungen von 6,4–38 % festgestellt. Auf Antrag des Laboratoriums und gestützt auf eine Anregung des Laboratoriums des Milchverbandes Bern hat der Generalprokurator die Untersuchungsrichter angewiesen, bei Milchfälschungen inskünftig, so weit möglich,

auch die Resultate nicht amtlicher Untersuchungen zu berücksichtigen.

Im Auftrag eines Herstellerbetriebes wurde die Eignung überreisiger Milch zum Transport über grosse Distanzen überprüft. Derartige Milch erwies sich nach einem Transport über eine Distanz von ca. 3400 km, ohne jegliche Kühlung während 14 Tagen, noch als geschmacklich absolut einwandfrei und steril.

Trinkwasser:

Im Berichtsjahr wurde bei der bakteriologischen Analyse in vielen Fällen auch das Membranfiltrations-Verfahren herangezogen. Es wurden damit gute Erfahrungen gemacht, indem diese Methode eine bessere Gesamtbeurteilung ermöglicht.

Die Zahl der untersuchten Wasserproben hat hauptsächlich deshalb eine Zunahme erfahren, weil in vielen Fällen seitens des Laboratoriums wiederholte bakteriologische Kontrollen verlangt werden. Subventionen an Neuerstellungen von Wasserversorgungen für Schulhausbauten werden grundsätzlich nur ausgerichtet, wenn im Laufe eines Jahres durch viermalige Kontrolle günstige Ergebnisse festgestellt worden sind.

Bedenklich ist nach wie vor, dass die Trinkwasserversorgungen im Jura noch vielfach unbefriedigend sind. Zur Zeit sind allerdings mehrere grössere Gemeinden im Begriffe, Sanierungen zu verwirklichen.

VI. Durchführung des Kunstweingesetzes

Zahl der Fälle von Übertretungen keine

VII. Durchführung des Absinthgesetzes

Zahl der Fälle von Übertretungen 1

Art der Übertretung: Verkauf von Absinthimitation.

VIII. Kontrolle der Surrogatfabriken

Anzahl der Betriebe 10
inspiziert 2
Beanstandungen, Zahl der Fälle 1

IX. Oberexpertise

In zwei Fällen wurden Oberexpertisen verlangt, vor Anordnung derselben aber wieder zurückgezogen.

X. Erledigung der Beanstandungen

Zahl der Überweisungen, Total 102
an Administrativbehörden 1
zur gerichtlichen Abwandlung 44
unter Verwarnung 57

Sie betrafen:

Lebensmittel 101
Gebrauchsgegenstände 1
Lokale 0
Apparate und Geräte 0

Volkswirtschaft

XI. Tätigkeit der kantonalen Lebensmittelinspektoren

Zahl der Inspektionstage	476
Zahl der inspizierten Betriebe	6930
Zahl der Beanstandungen	2091

XII. Expertisen, Gutachten und Berichte für Behörden

Verschiedene Fälle von Fischvergiftungen gaben Anlass zur Untersuchung von Wasserproben auf gefährliche Stoffe. In einem Fall war ein Fischsterben unzweifelhaft auf die unsachgemässen Bedienung einer Kläranlage zurückzuführen, indem Zyan- und Kupferverbindungen enthaltender Klärschlamm in ein Gewässer abgeleitet worden ist.

In einem Galvano-Betrieb ist festgestellt worden, dass zyanidhaltige Spülwässer ohne Entgiftung direkt der Kanalisation übergeben wurden.

Ein heikles Problem liegt noch in der korrekten Entgiftung der in grossen Mengen anfallenden gebrauchten Härtesalze, die einen erheblichen Zyangehalt aufweisen. Die Schwerlöslichkeit dieser Schmelzen erschwert eine einfache Entgiftung. Eine Beseitigung durch Ablagerung in einer Deponie, wie dies von einer Gemeinde vorgeschlagen wurde, musste selbstverständlich untersagt werden.

Im Auftrage der *Direktion der eidgenössischen Bauten* mussten verschiedentlich Wasserproben auf Beton-Aggressivität untersucht werden. Für die *Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen* waren mehrere Metallstücke von Fahrleitungen zu analysieren.

Für die *Bernischen Kraftwerke* waren mehrere Proben von Stangen-Imprägniermitteln auf die vorgeschriebene Zusammensetzung zu prüfen, eine Aufgabe, die analytisch sehr heikel und entsprechend zeitraubend ist.

Die *Zentralstelle für Auslandschweizerfragen* und das *Oberkriegskommissariat* beauftragten das Laboratorium mit der Begutachtung von zahlreichen Lebensmitteln.

Im Auftrage eines *Untersuchungsrichteramtes* waren 2 Mennige-Farben auf Identität zu prüfen. Die mikroskopische Untersuchung sowie das Verhalten in Lösungsmitteln (Sedimentierproben) liessen mit Sicherheit feststellen, dass die beiden Anstrichfarben nicht identisch sein konnten.

Sekretariat (Dienstzweige)

I. Gewerbepolizei

1. Gastwirtschaftswesen und Handel mit geistigen Getränken

a) Gastwirtschaften

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 42 Gesuche um Erteilung von neuen Gastwirtschaftspatenten ab; 3 Rekurse wurden vom Regierungsrat abgewiesen. 214 Patentübertragungen wurden bewilligt und 1 verweigert, die im Rekursverfahren noch hängig ist. In 2 Fällen wurde das Patent definitiv und in 2 Fällen bedingt entzogen.

Zum Erwerb des Fähigkeitsausweises fanden 14 Prüfungen statt (wovon 2 für Leiter alkoholfreier Betriebe). 208 Kandidaten konnte der Fähigkeitsausweis zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes mit dem Recht zum Alkoholausschank und 36 Kandidaten der Ausweis zur Führung eines alkoholfreien Betriebes erteilt werden. Die Berufsverbände führten Vorbereitungskurse durch, 11 der Wirtverein des Kantons Bern und 2 der kantonal-bernische Verband alkoholfreier Gaststätten.

Die Einlage in das Zweckvermögen (Art. 37 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 8. Mai 1938) betrug für das Jahr 1954 Fr. 62 723.90. In 5 Fällen wurden für die Stilllegung lebensschwacher Betriebe mit dem Recht zum Alkoholausschank angemessene Entschädigungen ausgerichtet. Mit Hilfe von Beiträgen aus dem Zweckvermögen konnten seit Inkrafttreten des neuen Gastwirtschaftsgesetzes (1. Januar 1939) bis Ende 1954 86 Alkoholbetriebe stillgelegt werden.

Von den nach Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patentgebühren wurden 10% oder Fr. 120 291.45 an die Einwohnergemeinden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung ausbezahlt.

Zufolge Ablaufs der vierjährigen Patentdauer auf Ende 1954 wurden die Gastwirtschaftspatente für die Patentperiode 1955–1958 erneuert. Für die gleiche Zeit wurden die Mitglieder des Fachausschusses und der Prüfungskommission neu gewählt.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 166 ersichtlich.

b) Tanzbetriebe

6 Gesuche um Erteilung neuer Tanzbetriebspatente sowie ein Rekurs an den Regierungsrat wurden abgewiesen. Von den bestehenden 28 Tanzbetrieben (Dancings) bezog der Staat Fr. 31 220 an Patentgebühren. Die Patente wurden für die Patentperiode 1955–1958 erneuert.

c) Klein- und Mittelhandel mit geistigen Getränken

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 58 Gesuche um Erteilung neuer Klein- und Mittelhandelspatente ab. In 1 Fall wurde das Patent bedingt entzogen.

Die Hälfte der eingegangenen Patentgebühren wurde an die Einwohnergemeinden, in denen sich die Klein- oder Mittelhandelsstellen befinden, ausbezahlt. Zufolge Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Klein- und Mittelhandelspatente wurden diese für die neue Patentdauer 1955–1958 erneuert.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 167 ersichtlich.

d) Bundesratsbeschluss über die Ausübung des Handels mit Wein

Im verflossenen Jahr wurden auf Antrag der eidgenössischen Weinhandelskommission in Zürich 8 Bewilligungen zur Ausübung des Handels mit Wein erteilt. Davon enthalten 2 die Bedingung, dass der Geschäftsinhaber bzw. der verantwortliche Geschäftsführer den nächsten Kurs in Wädenswil bzw. Lausanne-Montagibert zu besuchen habe, da die in Art. 3, lit. c, des oben erwähnten Bundesratsbeschlusses verlangten technischen Kenntnisse nicht in genügendem Masse vorhanden waren.

Ein Gesuch um Bewilligung zur Ausübung des Handels mit Wein musste zurückgestellt werden, da sich der Gesuchsteller weder über genügende kaufmännische noch technische Kenntnisse ausweisen konnte.

2. Dienstzweig für die Uhrenindustrie in Biel

a) Allgemeines

Die Uhrenindustrie wurde im Berichtsjahr durch ein Ereignis besonders schwerwiegender Art stark beunruhigt; mit ihr auch die Bevölkerungssteile, deren Existenz von ihr abhängt. Auf Betreiben der Uhrenfabrikanten der Vereinigten Staaten von Amerika wurden durch Entscheid des Präsidenten Eisenhower vom 27. Juli die im Handelsabkommen zwischen der Schweiz und den USA vom 9. Januar 1936 vereinbarten Zollansätze für Taschen- und Armbanduhrenwerke um 50% erhöht. Damit sind sie von durchschnittlich 36% auf etwa 54% vom Wert gesteigert worden. Die neuen Ansätze traten sofort in Kraft. Die Tragweite dieser Massnahme geht daraus hervor, dass in den vorausgegangenen Jahren rund die Hälfte der gesamten schweizerischen Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten auf Uhren entfiel; etwa ein Drittel der ganzen Uhrenaufnahme wurde von diesem Lande aufgenommen. Die Zollerhöhung wirkte um so stossender, als sie, entgegen den der Schweiz aus dem Handelsabkommen zustehenden Rechten und ohne vorherige Fühlungnahme mit den Bundesbehörden, erlassen wurde. Überdies stand die Massnahme mit der von der Regierung der Vereinigten Staaten seit Jahren immer wieder verfochtenen Doktrin vom freien Warenaustausch zwischen den Ländern in krassem Widerspruch. Sie erregte deshalb weit über die Schweiz hinaus Aufsehen.

In der Schweiz löste der Entscheid des amerikanischen Präsidenten einen Sturm der Entrüstung aus. Zunächst in der Uhrenindustrie selbst, dann aber auch in der unmittelbar bedrohten Bevölkerung der Uhrenindustriegebiete. In ihrem Namen protestierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Gemeinde- und Kantonsbehörden u.a.m. gegen den auf den Uhrenexport nach den USA erfolgten Angriff. Selbstverständlich legte auch der Bundesrat in Washington unverzüglich Protest ein.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion richtete auch der Regierungsrat des Kantons Bern am 3. August 1954 ein Schreiben an den Schweizerischen Bundesrat. Darin wurde die oberste Landesbehörde auf die über den unglücklichen Beschluss Eisenhowers im Bernervolke herrschende Entrüstung aufmerksam gemacht. Die Regierung gab der Erwartung Ausdruck, dass der Bundesrat alles vorkehren werde, was geeignet sein könnte, die Vereinigten Staaten zum Verzicht auf die getroffene Massnahme oder doch zu deren weitgehenden Milderung zu bewegen.

Wie zu erwarten war, gab das Ereignis auch im Grossen Rat zu reden. Durch eine Interpellation von Grossrat Schlappach vom 30. Juli 1954 erhielt die Regierung Gelegenheit, zu dem Vorkommnis Stellung zu nehmen. In ihrem Auftrag erstattete der Direktor der Volkswirtschaft in der Herbstsession eingehend Bericht über die Vorgänge, die zu der Zollerhöhung geführt hatten, über ihre Bedeutung und über ihre mutmasslichen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in der Uhrenindustrie.

Bestand der Gastwirtschaften im Jahre 1954

Amtsbezirke	Jahresbetriebe (inbegriffen Zweisaisonbetriebe)								Sommersaisonbetriebe				Patent-gebühren		
	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	4 Volksküchen	5 Kostgebereien	6 geschl. Gesell- schaften	7 Liqueur- stuben	8 alkoholfreie Betriebe	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	4 Liqueur- stuben	5 alkoholfreie Betriebe		
Aarberg	25	59	—	—	2	—	—	6	—	—	—	—	—	34 120	—
Aarwangen	32	67	11	1	3	1	—	17	—	—	—	3	7	42 969	50
Bern, Stadt	24	170	—	—	65	15	18	88	—	—	1	1	1	264 115	50
Bern, Land	23	51	—	1	2	1	2	13	—	—	—	4	1	79 330	—
Biel	20	108	—	1	16	5	8	37	—	—	—	—	1	18 545	—
Büren	19	26	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—	44 660	—
Burgdorf	34	57	—	—	10	1	4	14	—	—	—	—	1	39 990	—
Courtelary	31	74	—	—	7	5	—	13	—	—	3	1	1	40 042	—
Delsberg	39	60	—	—	8	—	2	3	—	—	1	—	—	12 430	—
Erlach	17	16	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	23 820	—
Fraubrunnen	18	39	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	22 090	—
Freibergen	34	27	1	—	—	1	—	2	—	—	1	—	—	36 700	—
Frutigen	66	13	14	—	2	—	1	27	21	2	9	—	26	40 815	—
Interlaken	189	27	20	—	5	—	6	47	70	14	8	1	14	109 225	—
Konolfingen	42	33	4	—	3	—	—	10	—	1	1	—	3	20 400	—
Laufen	15	37	—	1	—	—	1	4	—	—	—	—	—	13 340	—
Laupen	8	25	—	—	9	2	1	10	—	2	—	—	1	31 340	—
Münster	40	44	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	7 599	—
Neuenstadt	8	10	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	28 682	50
Nidau	22	46	—	—	—	—	1	7	1	—	—	2	—	17 730	—
Oberhasli	26	5	1	—	2	—	—	11	16	6	1	1	3	61 685	—
Pruntrut	79	76	—	—	8	3	—	8	—	1	—	—	—	16 600	—
Saanen	31	2	2	—	1	—	1	9	—	1	—	—	2	10 360	—
Schwarzenburg . . .	17	10	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	1	23 210	—
Seftigen	24	37	2	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	28 940	—
Signau	42	21	1	—	2	—	2	2	2	1	—	—	1	27 260	—
N.-Simmental . . .	45	16	1	—	1	—	3	6	14	—	2	—	1	18 920	—
O.-Simmental . . .	32	9	4	—	—	—	2	5	3	5	—	—	—	79 760	—
Thun	68	76	11	—	8	2	8	55	12	3	7	—	7	29 460	—
Trachselwald . . .	37	34	1	—	1	—	1	9	1	1	—	—	1	30 340	—
Wangen	25	54	1	—	3	—	1	11	—	2	—	—	—	1 254 478	50 ¹⁾
Bestand 1954 . .	1132	1329	74	3	161	36	64	436	142	48	35	3	78		
Bestand 1953 . .	1128	1335	74	3	166	36	64	425	143	49	36	3	78		
Vermehrung . . .	4	—	—	—	5	—	—	11	—	—	—	—	—		
Verminderung . .	—	6	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—		

¹⁾ Inbegriffen die Einlage in das Zweckvermögen und die ausgerichteten Gemeindeanteile.

Bestand der Patente für den Handel mit geistigen Getränken im Jahre 1954

Amtsbezirke	Patentarten (Art. 58 des Gesetzes vom 8. Mai 1938)								
	Mittelhandel			Kleinhandel					
	Zahl der Patente II	Patentgebühren		Zahl der Patente				Patentgebühren	
		Fr.	Cts.	I	III	IV	V	Fr.	Cts.
Aarberg	64	3 680	—	2	4	2	5	1 730	—
Aarwangen	101	5 875	—	1	4	1	12	1 930	—
Bern, Stadt	353	33 980	—	96	29	23	56	38 285	50
Bern, Land	149		—	17	5	2	19		
Biel	126	8 185	—	24	11	5	20	9 540	—
Büren	48	3 095	—	2	2	—	5	760	—
Burgdorf	96	5 650	—	4	5	5	14	3 150	—
Courtelary	69	4 520	—	18	7	3	8	4 890	—
Delsberg	78	5 200	—	11	7	3	5	3 970	—
Erlach	23	1 370	—	1	1	1	4	670	—
Fraubrunnen	53	3 290	—	—	2	—	8	730	—
Freibergen	29	1 860	—	—	5	—	1	800	—
Frutigen	68	4 140	—	—	1	1	4	520	—
Interlaken	137	7 730	—	6	10	7	13	4 825	—
Konolfingen	80	4 665	—	3	9	1	12	2 930	—
Laufen	41	2 780	—	1	2	1	2	750	—
Laupen	24	1 570	—	—	2	—	2	450	—
Münster	109	7 020	—	10	6	1	9	3 420	—
Neuenstadt.	19	970	—	1	1	—	1	300	—
Nidau	56	3 300	—	4	3	—	4	1 475	—
Oberhasli	28	1 580	—	—	1	1	3	460	—
Pruntrut	116	8 060	—	4	14	—	1	3 370	—
Saanen	31	2 020	—	—	—	2	3	570	—
Schwarzenburg	29	1 620	—	—	1	—	1	250	—
Seftigen	63	3 650	—	—	1	—	5	540	—
Signau	58	3 420	—	1	6	1	9	1 610	—
Niedersimmental . . .	59	3 690	—	2	4	3	4	1 320	—
Obersimmental	27	1 540	—	—	—	—	2	100	—
Thun	223	13 400	—	3	6	10	16	4 440	—
Trachselwald	71	3 935	—	1	3	3	7	1 540	—
Wangen	59	3 760	—	—	8	—	6	2 250	—
<i>Total</i>	2 487	155 555	—	212	160	76	261	97 575	50 ¹⁾
An ausserkant. Firmen erteilte Kleinhandels- patente	—	—	—	—	14	—	—	2 710	—
<i>Total</i>	2 487	155 555	—	212	174	76	261	100 285	50

¹⁾ Inbegriffen die ausgerichteten Gemeindeanteile.

Am 24. September nahm der Direktor der Volkswirtschaft überdies an einer Konferenz von Vertretern der Uhrenindustriekantone mit dem Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes teil. Sie galt einer Aussprache über die angesichts der der Uhrenindustrie drohenden Gefahr in Aussicht zu nehmenden Vorkehren auf dem Gebiete der Krisenhilfe und der Arbeitsbeschaffung.

Glücklicherweise erwiesen sich die Auswirkungen der Erhöhung der amerikanischen Zölle für den schweizerischen Uhrenexport zunächst einmal nicht als so beängstigend, wie anfänglich befürchtet worden war. Der im Verkehr mit den Vereinigten Staaten bis zum Jahresende eingetretene Exportausfall – von immerhin rund 25 % – war zur Hauptache die Folge einer Marktübersättigung, die sich schon seit Beginn des Jahres geltend gemacht hatte. Die Zollerhöhung vermochte den Ausfuhrückgang nur geringfügig zu verstärken. Zudem war es gelungen, ihn zu einem erheblichen Teil durch Mehrexporte nach andern Ländern auszugleichen. Wie die Ausfuhrzahlen für die ersten zwei Monate des neuen Jahres zeigen, werden sich die schlimmen Folgen der hohen Zölle für den Uhrenexport nach den USA erst nach und nach einstellen.

Vorerst erwiesen sich aber besondere Massnahmen gegen die Verschlechterung der Beschäftigungslage noch als entbehrlich. Rief auch der Exportrückgang nach den Vereinigten Staaten einer gewissen Teilarbeitslosigkeit bei den Firmen und in den Fabrikationszweigen, die vornehmlich mit Amerika arbeiten, so nahm sie doch nicht ein Ausmass an, das zu Besorgnis Anlass gegeben hätte.

Leider liessen es die amerikanischen Behörden nicht bei dem ersten gegen die schweizerische Uhrenindustrie geführten Schlag bewenden. Schon im Oktober erfuhr man, dass das Justizdepartement der USA gegen eine ganze Anzahl dortiger Grossimporteure von Schweizer Uhren und ihre Organisationen, aber auch gegen schweizerische Unternehmungen und Verbände der Uhrenindustrie ein zivilrechtliches Verfahren wegen Verletzung der sogenannten Antitrust-Gesetzgebung eingeleitet habe. Auch diese Aktion der amerikanischen Konkurrenz der schweizerischen Uhrenindustrie löste eine Protestwelle aus. Zwar waren von der Anklageerhebung keine sich sofort einstellende nachteilige Auswirkungen auf den Uhrenexport zu befürchten. Man war sich aber darin einig, dass sie, sollte sie zu positiven Ergebnissen führen, für die schweizerische Uhrenindustrie äusserst gefährlich werden könnte. Jedenfalls war dieser Streich für den Moment geeignet, Unruhe und Unsicherheit in den Uhrenhandel mit den USA hineinzutragen und ihn so indirekt zu beeinträchtigen.

Der Regierungsrat glaubte es deshalb nicht ablehnen zu können, eine gegen die erwähnte Antitrustklage gerichtete Protestresolution der Union der Jurassischen Patrioten an den Bundesrat weiterzuleiten. In seiner Antwort vom 7. Januar 1955 legte der Bundesrat ausführlich dar, dass und was er alles vorgekehrt habe, um die Regierung der Vereinigten Staaten dazu zu bringen, die Einwendungen, die er dieser Antitrustklage gegenüber erhob, zu würdigen und sich zu einer gütlichen Verständigung bereitzufinden.

Die amerikanische Uhrenindustrie, das heisst die wenigen dortigen Uhrenfabrikanten, die mit der schweizerischen wirklich im Wettbewerb stehen, gibt sich mit dem Erreichten übrigens nicht zufrieden. Ihr brutaler

Wille, der Einfuhr von Schweizer Uhren in ihr Land alle erdenklichen Hindernisse in den Weg zu legen, kommt in zwei weiteren von ihr angestrebten Massnahmen zum Ausdruck. Sie sind verzollungstechnischer Art und werden, sofern sie von der amerikanischen Finanzverwaltung wirklich durchgeführt werden, für einen Teil der nach den Vereinigten Staaten exportierten Uhren eine noch weiter gehende Zollbelastung bringen als die durch den Beschluss von Präsident Eisenhower bereits zur Tat sache gewordene. Zur Zeit der Niederschrift dieses Berichtes ist es noch nicht so weit. Doch bleibt zu befürchten, dass auch diese Schläge der schweizerischen Uhrenindustrie nicht erspart bleiben werden.

Das ganze Jahr hindurch litt ein grosser Teil der sich mit der Uhrensteinbearbeitung (Perçage, Grandisage, Creusage) befassenden Betriebe unter einem verhältnismässig starken Beschäftigungsrückgang. Die Uhrenindustrie als Ganzes hatte 1954 gegenüber dem Vorjahr einen Ausfall, am Uhrenexport gemessen, von nur rund 6 % zu verzeichnen. Bei diesen Nebenzweigen der Uhrensteinindustrie betrug die Produktionsverminderung dagegen insgesamt mehr als 20 %. Verglichen mit dem Hochkonjunkturjahr 1952 wurde ein Arbeitsvolumen von sogar nur noch 65 % erreicht. Diese Veränderung scheint weniger konjunkturell bedingt als struktureller Art zu sein. Es muss deshalb leider befürchtet werden, dass die Verdienstmöglichkeiten in diesen für den Nordjura besonders wichtigen Erwerbszweigen den früheren Umfang nicht mehr erreichen werden.

b) Uhrenstatut. – Kantonaler Vollzug

Nach Art. 9 des Bundesbeschlusses über Massnahmen zur Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie vom 22. Juni 1951 (Uhrenstatut) ist der Bundesrat ermächtigt, beim Vollzug der auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften die Mithilfe der kantonalen Behörden in Anspruch zu nehmen. Von dieser Ermächtigung hat der Bundesrat Gebrauch gemacht. Die Aufgaben der Kantone sind in den Art. 48–50 der Vollziehungsverordnung zum Uhrenstatut (VV) umschrieben. Im Vordergrund stehen die in den Art. 21–42 der VV aufgestellten Sondervorschriften über die Klein- und Familienbetriebe. Ihr Vollzug obliegt ausschliesslich den Kantonen.

Um den vielerlei Bestimmungen über die Arbeit in den Klein- und Familienbetrieben strikte Nachachtung zu verschaffen, müssten diese eigentlich fortwährend überwacht werden. Die Überwachung ist ihrer grossen Zahl wegen im Kanton Bern jedoch nur auf dem Wege gelegentlicher, stichprobeartiger Betriebsbesuche möglich. Wie in den vergangenen Jahren, so wurden auch im Berichtsjahr wieder einige derartige Kontrollen gemacht. Dabei bestätigte es sich, dass immer wieder die gleichen Vorschriften nicht oder nur mangelhaft befolgt werden. So fehlten bei manchen der besuchten Betriebe die Verzeichnisse der im Atelier beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen (Art. 40), oft auch die der Heimarbeit (Art. 22) oder die Stundenpläne (Art. 24). Von einigen wurden die Bestimmungen über die Arbeitsdauer (Art. 24) und/oder über die Buchhaltung (Art. 45) nicht genau eingehalten usw. Im ganzen konnten aber doch Fortschritte in der Befolgung der Vorschriften festgestellt werden.

Die folgende Übersicht gibt Auskunft über die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und seinem Generalsekretariat nach dem in Art. 3 und 4 des Uhrenstatuts vorgesehenen Bewilligungsverfahren behandelten *Gesuche* und über die *Art ihrer Erledigung*.

	Insgesamt 1954 Anzahl Gesuche	Davon Kanton Bern 1954 (1953)	
		1954 206	(1953) (329)
davon: abgelehnt	253 (432)	110 (205)	
genehmigt	219 (305)	96 (124)	
gegenstandslos	12 (28)	—	—
Die genehmigten Gesuche betrafen:			
Neu- und Wiedereröffnungen von Betrieben	53 (88)	19 (44)	
Erhöhung der Beschäftigtenzahl (für insgesamt 860 [1305] bzw. 354 [443] Einheiten)	91 (140)	39 (57)	
Betriebsumstellungen	23 (22)	7 (4)	
Verschiedenes	52 (55)	31 (19)	
Total Bewilligungen (wie oben)	219 (305)	96 (124)	

Erstmals ging die Zahl der eingereichten Gesuche stark zurück. In Übereinstimmung mit dem rückläufigen Geschäftsgang der Uhrenindustrie übten die Bewilligungsbehörden in der Zulassung neuer Betriebe und der Zuerkennung zusätzlicher Arbeitskräfte weiterhin grosse Zurückhaltung aus.

Ausnahmebewilligungen für die Beschäftigung von Heimarbeitern über die im Art. 14 VV aufgestellten Limiten hinaus wurden 55 erteilt, gegen 20 im Vorjahr. Davon waren 16 (11) *Erneuerungen* von im Jahre 1953 gewährten Ausnahmen; 39 (9) betrafen erstmalige Bewilligungen, von denen 31 für das neue Jahr Geltung haben und 8 (7) nicht befristet sind.

Dem Dienstzweig für die Uhrenindustrie wurde eine einzige *Bewilligung für die Verlängerung der Arbeitszeit* nach Massgabe des Art. 25 VV gemeldet. Für deren Erteilung sind die Regierungsstatthalter zuständig.

In zwei Fällen wurden *Heimarbeiter* im Sinne der Bestimmungen der Art. 15, Abs. 2, und 49 VV ermächtigt, sich in ihrer Arbeit durch andere Personen helfen zu lassen.

Am 31. Dezember waren im *Register der Klein- und Familienbetriebe* 828 (843) Unternehmungen eingetragen. Davon zählten 381 (386) zur «Terminaison de la montre», 447 (457) zu den Nebenzweigen der Uhrenfabrikation und von diesen 286 (287) zu der Uhrensteinbearbeitung. Die Verminderung der Zahl der Betriebe ist u.a. auf eine Erhebung zurückzuführen, die im Laufe des Jahres vorgenommen wurde und ergab, dass einige Unternehmungen zu existieren aufgehört oder ihre Betriebe in andere Kantone verlegt hatten.

c) Bundesgesetz über die Heimarbeit

Das vom Dienstzweig für die Uhrenindustrie geführte *Register der Heimarbeit ausgebenden Uhrenfirmen* enthielt am Jahresende 583 (451) Eintragungen. Es wurden im Laufe des Jahres 11 (8) Löschungen vorgenommen und 143 (25) Firmen neu aufgeführt. Diese starke Zunahme der Eintragungen ist ebenfalls Ergebnis

der oben erwähnten Erhebung. Es stellte sich heraus, dass viele eintragspflichtige Unternehmungen sich bisher nie hatten eintragen lassen, dies in Missachtung einer Bestimmung des Heimarbeitsgesetzes (Art. 15).

3. Bergführer und Skilehrer

Bergführer- und Skilehrerkurse fanden im Berichtsjahr nicht statt. Nachdem im Dezember 1953 zufolge Schneemangels, von einer Ausnahme abgesehen, keine Skilehrerwiederholungskurse stattfinden konnten, hatten zu demjenigen im Dezember 1954 sozusagen alle Skilehrer einzurücken. Die Kurse dauerten, gemäss im Berichtsjahr revidiertem Skilehrerreglement, nicht wie bisher 3, sondern nurmehr 2 Tage. Die Verkürzung der Kursdauer wird durch die Verpflichtung der Skilehrer aufgewogen, inskünftig alljährlich einen Wiederholungskurs zu besuchen, statt wie bisher alle 2 Jahre.

Die Bergführer- und Skilehrerkommission behandelte an zwei Sitzungen vor allem Skilehrer- und Skischulfragen. Sie hiess zuhanden der Direktion der Volkswirtschaft und des Regierungsrates ein revidiertes Skilehrerreglement gut und beantragte eine bescheidene Erhöhung des Skilehrertarifes in einzelnen Positionen.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft erliess der Regierungsrat am 7. Dezember 1954 ein neues Skilehrerreglement, welches dasjenige vom 14. Januar 1944 ersetzt. Das Reglement bringt zwei wichtige Neuerungen. Die Skilehrer haben inskünftig alljährlich einen Wiederholungskurs mitzumachen, dessen Dauer von 3 auf 2 Tage herabgesetzt worden ist. Soll der Skilehrer vor Beginn der Wintersaison gehörig vorbereitet werden, so spielt die Dauer des Wiederholungskurses eine weniger entscheidende Rolle als die Tatsache, dass er denselben jedes Jahr besuchen muss. Um den Bedürfnissen verschiedener Winterorte entgegenzukommen, sieht das neue Reglement zudem vor, dass in Skischulen während der eigentlichen Stosszeiten auch nicht patentierte, jedoch entsprechend vorbereitete Hilfsskilehrer beschäftigt werden dürfen, sofern am Schulort nicht genügend patentierte Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

Für die Wintersaison 1954/55 erhielten 18 Skischulen die vorgeschriebene Bewilligung zur Erteilung kollektiven Skiunterrichtes.

4. Liegenschaftsvermittlung

Im Verlaufe des Berichtsjahres wurden vier Bewilligungen I (land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften) und 19 Bewilligungen II (andere Liegenschaften) definitiv und zwei Bewilligungen II provisorisch erteilt. Zwei Mitarbeitergesuche wurden gutgeheissen. Wegen Verzichts erloschen drei Bewilligungen II, wegen Todesfalls eine Bewilligung I und zwei Bewilligungen II. Sechs Gesuche um Erteilung der Bewilligung II und zwei Wiedererwägungsgesuche wurden abgewiesen, zwei Gesuche wurden zurückgezogen.

In elf Fällen von Vermittlung ohne Bewilligung wurden die zuständigen Regierungsstatthalterämter angewiesen, eine Untersuchung einzuleiten und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen.

5. Ausverkäufe

Im Jahr 1954 wurden von den zuständigen Ortsbehörden folgende Ausverkaufsbewilligungen erteilt:

Ausverkaufsperiode Januar bis Februar	660
» Juli bis August	532
Totalausverkäufe	33
Teilausverkäufe	20
Total der bewilligten Ausverkäufe	<u>1245</u>

Der dem Staat zufallende Gebührenanteil betrug Fr. 90 795.95 gegenüber Fr. 84 464.05 im Vorjahr.

6. Gewerbliche Anlagen

In Anwendung von § 27 des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 wurden folgende Bau- und Einrichtungsbegehren geprüft und die Regierungsstatthalter angewiesen, die nachgesuchten Bewilligungen zu erteilen.

	1953	1954
Fleischverkaufslokale	9	14
Schlacht- und Fleischverkaufs- lokale	2	5
Schlachtlokale	4	5
Metzgereierweiterungen	4	2
Sprengstoffdepots.	3	4
Diverse Gewerbe	25	48
Total	47	78

Gestützt auf die Verordnung vom 7. April 1926 wurden 19 Bewilligungen für die Aufstellung von Dampfkesseln und Dampfgefässen erteilt. 12 Bewilligungen wurden gestützt auf die Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb von Druckbehältern, vom 12. Januar 1940, erteilt.

In Verbindung mit dem kantonalen Sachverständigen für Tankanlagen wurden 31 Tankanlagen aller Art behandelt und die Regierungsstatthalter angewiesen, die erforderlichen Bau- und Einrichtungsbewilligungen zu erteilen.

Ausser den oben angeführten Bewilligungsgesuchen befasste sich die Direktion der Volkswirtschaft mit zahlreichen Fällen, welche andere gewerbepolizeiliche Nebenerlasse betrafen. Ebenso wurden vier Gemeindereglemente überprüft. Die Zahl der Fälle, über welche die Direktion der Volkswirtschaft wegen Einsprachen verschiedener Art zu entscheiden hatte, weil der Regierungsstatthalter erstinstanzlich nicht zuständig war, ist nach wie vor erheblich.

Die Vorarbeiten für die Revision verschiedener gewerbepolizeilicher Erlasse wurden fortgeführt. Am 19. Oktober 1954 erliess der Regierungsrat nach Einholung der Mitberichte der interessierten Kreise auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft eine neue Verordnung betreffend Azetylen, Sauerstoff und Kalzium-Karbid.

7. Mass und Gewicht

a) *Inspektorat*. Der Amtssitz wurde im Berichtsjahr von der Herrengasse 11 in das Käfiggässchen 3 (Eichstätte Bern) verlegt.

b) *Eichmeister*. Die 10 Eichmeister haben die periodische Nachschau über Mass und Gewicht in 12 Amtsbezirken durchgeführt.

In 431 Nachschautagen wurden 5719 Geschäftsstellen besucht und dabei kontrolliert (in Klammern der Prozentsatz der jeweiligen Beanstandungen): 5442 Waagen (22 %), 3851 automatische Waagen (24 %), 36 295 Gewichte (30 %), 1079 Längenmasse (2 %), 1080 Messapparate (8 %); weitere fehlerhafte Geräte: 198 Flüssigkeitsmasse (Benzinkannen, Milchgläser usw.), 36 Transportgefässe (Milchkannen, Fässer, Fischversandgefässe), 13 Brennholzmasse (Ster- und Klaftermasse).

Wegen Vergehens gegen die Eichvorschriften wurden folgende Strafanzeigen erstattet und abgeurteilt: eine wegen Renitenz (Art. 292 Schweiz. Strafgesetzbuch), eine wegen Nichtbeachtung des Meldewesens, drei wegen Verwendung von Fässern mit verjährten Eichzeichen und eine wegen Verwendung von ungeeichten Literflaschen. Die übrigen Beanstandungen sind auf die normale Abnützung der Wiege- und Messgeräte zurückzuführen.

c) *Glaseichstätte*. Der Vertrag zwischen dem Staate Bern und Glaseichmeister Streit für die Benützung des Amtslokals samt Einrichtung ist bereinigt und abgeschlossen worden. Guter Beschäftigungsgrad.

d) *Fassfecker*. An Stelle des aus Altersrücksichten demissionierenden Herm. Gerber ist für die Amtsstelle Neuenstadt neu gewählt worden: Emile Rentsch, viti-culteur, Neuenstadt.

Über die Tätigkeit der 16 Fassfecker ist, abgesehen vom durchschnittlich sehr bescheidenen Geschäftsumfang, nichts Besonderes zu berichten.

II. Feuerpolizei, Feuerbekämpfung

1. Feuerpolizei

Für die Ausserbetriebsetzung oder Veräusserung von alten Handdruckspritzen wurden 10 Bewilligungen erteilt. Einer Gemeinde konnte auf Gesuch hin gestattet werden, einen alten Feuerweiher zuzuschütten.

In Verbindung mit der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern wurden zuhanden verschiedener Direktionen 3 verschiedene Gemeindereglemente überprüft.

In Ausführung des Dekretes über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brand schaden, vom 3. Februar 1938, wurden folgende Beiträge bewilligt:

- a) für die Erstellung neuer und die Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen und das dazugehörige Löschmaterial sowie für die Erstellung von Feuerweiichern und Stauvorrichtungen Fr. 967 239;
- b) für Spritzen usw. Fr. 24 748;
- c) für die Anschaffung von Leitern usw. Fr. 85 983.

Der Kaminfegerkreis 2 wurde wegen Rücktritts des bisherigen Inhabers nach erfolgter Ausschreibung auf 1. Januar 1955 neu besetzt. Die Kreise 31 und 106 wurden nach Aufhebung der Witwenbewilligungen und nach erfolgten Ausschreibungen ebenfalls neu besetzt. Nach Ableben des bisherigen Meisters wurde der 47. Kreis durch Erteilung einer sogenannten Witwenbewilligung auf Zusehen hin der Ehefrau übertragen. Ein Kreismeister musste wegen mangelnder Pflichterfüllung für den Rest der laufenden Amts dauer ins Provisorium versetzt werden.

4 Bewerbern, welche die eidgenössische Meisterprüfung bestanden haben, wurde auf Gesuch hin das kantonale Kaminfegerpatent erteilt.

Die Verhandlungen mit dem kantonal-bernischen Kaminfegermeisterverband für den Erlass eines neuen Kaminfegertarifes wurden fortgeführt. Der Regierungsrat erliess auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft am 19. Oktober 1954 den neuen Kaminfegertarif, der auf den 1. Dezember 1954 in Kraft getreten ist.

2. Feuerwehrwesen und Abwehr von Elementarschäden

Auf 1. Januar 1954 wurden das neue Dekret über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26. Mai 1953 in Kraft gesetzt und die zur Anpassung der Gemeinde-Reglemente an die neue Gesetzgebung notwendigen Normal-Reglemente erlassen. Dem Regierungsrat wurden insgesamt 18 neue Feuerwehr- bzw. Wehrdienstreglemente zur Genehmigung unterbreitet.

Im Berichtsjahr wurden 48 Feuerwehrkurse durchgeführt, in denen ausgebildet wurden:

96 Feuerwehrinspektoren und Instruktoren	
85 Feuerwehrkommandanten	
132 Offiziere	
701 Geräteführer	
146 Motorspritzenmaschinisten	
145 Elektriker	
728 Rohrführer	
38 Fouriere	
<hr/> Total 2071 Mann	

Die von der Brandversicherungsanstalt übernommenen Kurskosten betragen total Fr. 116 993.05.

3. Brandversicherungsanstalt

Die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern erstattet besonderen Bericht, auf den verwiesen wird.

III. Arbeiterschutz

1. Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken

Bestand der unterstellten Betriebe

	Bestand am 31. Dezember	Unter- stellungen	Strei- chungen	Bestand am
				1953
I. Kreis	737	10	16	731
II. Kreis	1225	29	9	1245
Total	1962	89	25	1976

Bedingt durch die gute Beschäftigungslage konnten wiederum 39 Betriebe dem Fabrikgesetz unterstellt werden. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Streichungen erheblich gesunken.

Die nachfolgende Aufstellung gibt die Zahl der gestrichenen Betriebe und die Gründe hiefür bekannt:

	1953	1954
Eingegangen (Stillegung)	17	9
Senkung der Arbeiterzahl unter die Mindestgrenze	24	15
Streichung einer weiteren Fabrikeinheit .	1	1
Verlegung vom I. in den II. Kreis . . .	2	—
<hr/> Total	44	25

Der Regierungsrat genehmigte 334 Fabrikbaupläne, wovon 2 nur provisorisch, welche Neu-, Um-, Erweiterungs- und Einrichtungsbauten betrafen. Er erteilte ferner 143 Fabrikbetriebsbewilligungen, wovon 2 nur provisorisch. Außerdem wurden 50 Fabrikordnungen genehmigt. Zu den auf Seite 174 erwähnten Bewilligungen kommen noch 7 vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit an einzelne Betriebe für die Dauer von 6 Monaten erteilte Bewilligungen gemäss Art. 41 des Fabrikgesetzes (52-Stunden-Woche). Diese Bewilligungen betrafen die V. Industriegruppe (Holzbearbeitungsbetriebe) und in 2 Fällen die XII. Industriegruppe (Maschinenindustrie).

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilte ferner 210 2-Schichten-Bewilligungen.

Die nachfolgenden Bewilligungen an Betriebe verschiedener Industriegruppen wurden ebenfalls vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilt:	
befristet für ununterbrochenen Betrieb	1
ununterbrochener Betrieb	5
befristete Nacharbeit	3
dauernde Nacharbeit	2
dauernde Sonntagsarbeit	3
Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	37
Hilfsarbeitsbewilligungen	4
Spezialbewilligungen	2
<hr/> Total	57

Gestützt auf entsprechende Firma-Änderungsverfügungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit erfolgten 89 Eintragungen im Fabrikverzeichnis.

Die von der Direktion der Volkswirtschaft erteilten Überzeitarbeitsbewilligungen gemäss Tabelle auf Seite 174 wurden besonders für die Ausführung kurzfristiger Lieferfristen erteilt. Verspätungen im Eintreffen neuer Maschinen und von Rohmaterialien sind weitere Gründe. An diesen Überzeitarbeitsbewilligungen waren die Maschinen- und die Uhrenindustrie wegen dringlicher Auslandaufträge ganz besonders erheblich beteiligt. Es folgen die Industrie zur Herstellung und Bearbeitung von Metallen, das graphische Gewerbe und die Holz- wie die Nahrungs- und Genussmittelindustrie.

Die Zahl sämtlicher erteilter Bewilligungen ist gegenüber dem Vorjahr etwas gestiegen. Demgegenüber ist jedoch die Überstundenzahl selbst für die Tage von Montag bis Samstag um rund 100 000 Stunden zurückgegangen. Die Zahl der an diesen Überstunden beteiligten Arbeitskräfte ist um rund 9000 zurückgegangen. Die Nacharbeitsstunden sind etwas gestiegen, und demgegenüber ist im gleichen Rahmen die Sonntagsarbeit gesunken.

Wegen Übertretung der Bestimmungen des Fabrikgesetzes wurden 17 Strafanzeigen eingereicht, die alle im Berichtsjahr durch Verurteilungen der verantwortlichen

Betriebsleiter ihre Erledigung fanden. Der im letzten Bericht erwähnte hängige Strafall fand seine Erledigung durch Verurteilung des Betriebsleiters.

Für leichtere Übertretungen erliess die Direktion der Volkswirtschaft 35 Verwarnungen. Die Fehlbaren wurden gemäss Weisung der Direktion der Volkswirtschaft auf die Regierungsstatthalterämter zur Entgegnahme der Verwarnung vorgeladen.

Die von der Direktion der Volkswirtschaft veranlasste Nachbezahlung der 25%igen Lohnzuschläge für geleistete Überzeitarbeit ohne Bewilligung erreichte einen Betrag von Fr. 7500.

Zahl der Fabrikbetriebe im Kanton Bern seit 1919.

Jahr	Kreis I	Kreis II	Total der Betriebe
1919	595	820	1415
1920	607	765	1372
1921	505	739	1244
1922	478	707	1185
1923	491	718	1209
1924	532	746	1278
1925	546	760	1306
1926	546	751	1297
1927	527	752	1279
1928	541	753	1294
1929	557	769	1326
1930	538	780	1318
1931	511	798	1309
1932	481	802	1283
1933	465	808	1273
1934	456	807	1263
1935	448	811	1259
1936	449	809	1258
1937	476	808	1284
1938	502	807	1309
1939	504	825	1329
1940	503	839	1342
1941	507	859	1366
1942	521	884	1405
1943	548	918	1466
1944	562	935	1497
1945	585	958	1543
1946	653	1040	1693
1947	690	1114	1804
1948	717	1208	1925
1949	711	1221	1932
1950	696	1216	1912
1951	709	1215	1924
1952	735	1225	1960
1953	737	1225	1962
1954	731	1245	1976

Bestand der Fabriken im Kanton Bern auf 31. Dezember 1954 (Zahl der Betriebe nach den einzelnen Amtsbezirken):

I. Kreis	Amtsbezirke	Zahl der Betriebe
1. Biel	...	(244) 248
2. Courtelary	...	139
3. Delsberg	...	49
4. Freibergen	...	36
	Übertrag	472

Amtsbezirke	Zahl der Betriebe
5. Laufen	24
6. Münster	107
7. Neuenstadt	12
8. Pruntrut	116
	<u>Total</u> 731

II. Kreis

1. Aarberg	40
2. Aarwangen	86
3. Bern.	(366) 476
4. Büren	65
5. Burgdorf	84
6. Erlach	10
7. Fraubrunnen	21
8. Frutigen	26
9. Interlaken	41
10. Konolfingen	65
11. Laupen	11
12. Nidau	43
13. Oberhasli	13
14. Saanen	5
15. Schwarzenburg	5
16. Seftigen	16
17. Signau	36
18. Nieder-Simmental	15
19. Ober-Simmental	5
20. Thun	(57) 84
21. Trachselwald	52
22. Wangen	46
	<u>Total</u> 1245
<i>Gesamttotal</i>	
I. Kreis	731
II. Kreis	1245
	<u>Total</u> 1976

2. Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen

Es sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit

Am 24. Dezember 1952 erliess das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gestützt auf die Art. 9 und 20 des Bundesgesetzes eine Verfügung über die Ruhezeit der Musiker in Unterhaltungsbetrieben. Durch diese Verfügung wurde die Ruhezeit derjenigen Musiker, die pro Woche 30-36 Stunden vor dem Publikum auftreten, auf einen Tag in zwei Wochen, bei einem Auftreten von 25-30 Stunden auf einen Tag in drei Wochen und bei einem Auftreten von weniger als 25 Stunden auf einen Tag in vier Wochen festgesetzt. Die Direktion der Volkswirtschaft gab diese Neuregelung den zuständigen Bezirks- und Gemeindebehörden sowie den in Frage stehenden Betrieben bekannt und ersuchte die Behörden um die Durchführung regelmässiger Kontrollen über die Einhaltung der neuen Vorschriften. Gestützt auf verschiedene Eingaben des Berufsmusikerverbandes wurden in einzelnen Betrieben besondere Kontrollen durchgeführt und die fehlbaren Betriebsinhaber verwarnt. Gleich-

Bewegung nach Industriegruppen

Industriegruppen	Kreis	Bestand am 31. Dez. 1953	Unterstel- lungen 1954	Streichungen 1954	Bestand am 31. Dez. 1954
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke	I.	11	—	—	11
	II.	111	2	—	113
II. Textilindustrie	I.	4	—	—	4
	II.	68	—	1	67
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie	I.	24	—	1	23
	II.	115	2	1 (2)	114
IV. Ausrüstungsgegenstände	I.	2	—	—	2
	II.	19	— (1)	—	20
V. Holzindustrie	I.	53	2	3	52
	II.	238	4 (1)	4	239
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier.	I.	6	1	—	7
	II.	12	—	—	12
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	I.	22	—	—	22
	II.	114	1	1	114
VIII. Lederindustrie (ohne Schuhwaren), Kautschukindustrie	I.	8	—	—	8
	II.	15	— (2)	— (1)	16
IX. Chemische Industrie	I.	2	—	—	2
	II.	25	—	—	25
X. Industrie der Erden	I.	19	—	—	19
	II.	59	2	— (1)	60
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metallen.	I.	74	—	1	73
	II.	123	4 (4)	1 (4)	126
XII. Maschinen, Apparate und Instrumente.	I.	95	8	3 (1)	94
	II.	219	13 (3)	1 (3)	231
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	I.	403	3	8	398
	II.	73	1 (1)	— (1)	74
XIV. Musikinstrumente	I.	1	1 (1)	—	3
	II.	3	—	—	3
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	I.	13	—	—	13
	II.	81	—	—	81
	Total I	737	10 (1)	16 (1)	731
	Total II	1225	29 (12)	9 (12)	1245
		1962	39 (13)	25 (13)	1976

(Bei den Zahlen in Klammern handelt es sich um Wechsel in der Fabrikation «Industriegruppen-Änderungen».)

**Von der Direktion der Volkswirtschaft erteilte Bewilligungen für
Überzeit-, vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit im Jahre 1954 nach Industriegruppen**

Industriegruppen	Total der Bewilli- gungen	Überzeitarbeit						Nachtarbeit						Sonntagsarbeit		
		Montag bis Freitag			Samstag			Stunden			Stunden			Anzahl der betei- ligten männi- chen Arbeiter	Anzahl der betei- ligten männi- chen Arbeiter	Anzahl der betei- ligten männi- chen Arbeiter
		Bewilligungen Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeiter	Bewilligungen Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeiter	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche			
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke .	83	32	32 043	1 094	787	40	45 549	536	1 737	8	22 251	60	3	179	23	
II. Textilindustrie:	39	13	8 528	130	98	18	6 178	179	143	8	9 386	18	—	—	—	—
a) Baumwollindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Seiden- und Kunstfaseraerindustrie	33	13	1 966	46	12	20	3 196	79	71	—	—	—	—	—	—	—
c) Wollindustrie	12	6	1 321	11	55	3	570	10	35	3	1 450	5	—	—	—	—
d) Leinenindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Stickereiindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f) Veredelungsin industrie	9	9	3 760	90	54	—	—	—	—	57	—	—	—	—	—	—
g) Übrige Textilindustrie	15	11	3 524	55	88	4	357	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Bekleidungs- und Wäschereiindustrie:	9	5	3 592	8	70	4	859	8	68	—	—	—	—	—	—	—
a) Bekleidung aus gewobenen Stoffen .	60	32	3 657	61	106	24	11 363	67	471	4	280	4	—	—	—	—
b) Wirkerei und Strickerei	37	12	2 707	110	85	25	6 299	270	160	—	—	—	—	—	—	—
c) Schuhindustrie	22	11	1 091	48	31	10	340	38	29	1	868	2	—	—	—	—
d) Übrige Bekleidungsindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Ausrüstungsgegenstände	112	64	26 457	912	56	43	5 252	575	—	5	17 160	33	—	—	—	—
V. Holzindustrie	21	6	3 280	32	85	6	3 140	32	85	7	7 940	28	2	204	30	
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier	200	117	124 683	2 680	1 471	69	29 361	894	648	7	1 365	28	7	217	51	
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	44	32	10 112	270	89	12	12 230	239	532	—	—	—	—	—	—	—
VIII. Lederindustrie, Kautschukindustrie	84	51	29 724	989	60	32	12 815	717	—	1	2 112	4	—	—	—	—
X. Industrie der Erden und Steine	291	170	79 770	3 116	318	104	30 698	1 952	212	10	20 766	45	7	6 268	147	
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metallen	332	197	128 293	3 491	1 737	131	62 199	2 167	2 070	4	812	4	997	7	4	110
XII. Maschinen, Apparate, Instrumente	12	6	1 587	62	—	6	762	62	—	—	2 780	15	—	—	—	—
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	4	3	410	20	2	1	50	5	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV. Musikinstrumente	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	1 898	1092	731 900	22 234	6 370	721	311 882	13 105	7 130	62	87 355	249	23	6 978	269	
Total im Jahre 1953	1 803	1027	310 505	25 122	9 221	664	329 475	15 014	8 363	79	69 220	417	33	9 448	366	

zeitig wurde ihnen für den Fall neuer Verstöße gegen die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes Strafanzeige in Aussicht gestellt.

4. Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben

Über den Vollzug dieses Bundesgesetzes in den Jahren 1952 und 1953 wurde dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Bericht erstattet. Zu besonderen Bemerkungen gab dieser Vollzug nicht Anlass.

5. Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer

Auch der Vollzug dieses Bundesgesetzes in den Jahren 1952 und 1953 wurde in einem Bericht zusammengefasst, der dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erstattet wurde. Weitere Bemerkungen sind nicht anzubringen.

6. Bundesgesetz über die Heimarbeit

Am 31. Dezember 1954 wies das kantonale Arbeitgeber- und Fergger-Register folgende Bestände auf:

Kreis I: 50 Arbeitgeber gegenüber 58 im Vorjahr. Dieses Register umfasst alle Branchen mit Ausnahme der Heimarbeit ausgebenden Unternehmungen der Uhrenindustrie.

Kreis II: 237 (Vorjahr 235).

Fergger: 19 (Vorjahr 25).

Die auf Veranlassung der Volkswirtschaftsdirektion im Frühjahr 1954 durch die Regierungsstatthalterämter durchgeführte Kontrolle hat ergeben, dass die Mindestlöhne eingehalten und die Arbeitgeber- und Fergger-verzeichnisse geführt werden.

Der Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Mindestlohnes in der Kartonage-Heimarbeit wurde auf den 1. Mai 1954, mit Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1955, wieder in Kraft gesetzt.

Desgleichen wurde der Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Mindestlöhnen in der Konfektions- und Wäsche-Heimarbeit am 22. Juli 1954 wieder in Kraft gesetzt, mit Geltungsdauer bis 31. Dezember 1954.

7. Bundesbeschluss über die Allgemeinverbindliche- erklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Im Berichtsjahr wurden der Direktion der Volkswirtschaft keine neuen Gesamtarbeitsverträge zur Allgemeinverbindlicherklärung unterbreitet. Die Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages wurde bis zum 31. Dezember 1955 verlängert, diejenige eines zweiten Gesamtarbeitsvertrages bis zum 31. Dezember 1956. Ein Gesuch um Verlängerung war Ende des Jahres noch hängig.

IV. Preiskontrolle

Am 1. Januar 1954 trat die Verordnung des Bundesrates über die Mietzinskontrolle und die Beschränkung des Kündigungsrechtes vom 30. Dezember 1953 in Kraft.

Mit diesen neuen Vorschriften trat die *Mietpreiskontrolle* praktisch in das durch den Verfassungszusatz vom 26. September 1952 (Bundesbeschluss über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle) vorgesehene vierjährige Übergangsstadium ein. Die hauptsächlichsten Merkmale des neuen Mietpreiskontrollrechtes sind: die Abschaffung des Lastendeckungsprinzips und die Freigabe einzelner Kategorien von Mietobjekten, insbesondere aller seit dem 1. Januar 1947 bezugsbereit gewordener Neubauten. Die Aufgabe des Lastendeckungsprinzips kommt praktisch einem Mietzinsstop auf den Stichtag des 31. Dezember 1953 gleich. Als Korrelat hierzu wurden sukzessive zu bewilligende allgemeine Mietzinserhöhungen in Aussicht genommen, welche nicht nur die Anpassung der Rendite im Einzelbewilligungsverfahren überflüssig machen, sondern auch die Normalisierung des Wohnungsmarktes binnen der vorgesehenen vierjährigen Übergangszeit herbeiführen sollten. Zu diesem Zwecke wurde denn auch mit Bundesratsbeschluss vom 1. Juni 1954 eine weitere allgemeine 5%ige Mietzinserhöhung bewilligt, welche sich alsbald in zahlreichen Anfragen, Reklamationen und Einsprüchen auswirkte.

Die Einführung des neuen Preiskontrollrechtes war mit etlichen Schwierigkeiten verbunden, die auch heute noch nicht überwunden sind. Die neuen Bestimmungen weisen überdies gewisse Härten und Unzulänglichkeiten auf.

Auf dem Gebiete der *Warenpreiskontrolle* (die sich heute auf die Verordnung des Bundesrates über geschützte Warenpreise und Preisausgleichsmaßnahmen vom 30. Dezember 1953 stützt) wurden von den hiefür zuständigen eidgenössischen Instanzen, insbesondere von der Eidgenössischen Preiskontrollstelle im Berichtsjahr verschiedene Preisvorschriften für landwirtschaftliche Produkte erlassen. Im Auftrag der Eidgenössischen Preiskontrollstelle musste auch eine Erhebung über die Konsumentenpreise für Brot und Milch durchgeführt werden.

Nachstehende Zahlen geben einen summarischen Überblick über die Tätigkeit der Kantonalen Preiskontrollstelle im Jahre 1954:

Gebührenpflichtige Entscheide:

Bewilligung von Mietzinserhöhungen und Genehmigung von Mietzinsen	991
Mietzinssenkungen und andere Entscheide	442
Abweisungen	55
Total 1954	<u>1488</u> (Vorjahr 1464)

Einsprache gegen Verfügungen der Kantonalen Preiskontrollstelle (Rekursentscheide der Eidgenössischen Preiskontrollstelle):

Abweisungen	33
Gutheissungen.	10
Teilweise Änderung kantonaler Entscheide	17
Rückzüge.	9
Nichteintretens-Beschlüsse . . .	17
In Behandlung	23
Total 1954	<u>109</u> (Vorjahr 107)

Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen die Mietpreisvorschriften: 6

<i>Meldungen über vorgenommene Mietzinserhöhungen von 10%:</i>		<i>Liegenschaften</i>	<i>Wohnungen</i>
Bern	393	899	
Biel	42	99	
Thun	35	46	
Übriger Kanton	101	191	
	<u>Total 1954</u>	<u>571</u>	<u>1235</u>
	<u>Total 1953</u>	<u>347</u>	<u>640</u>

<i>Meldungen über vorgenommene Mietzinserhöhungen von 5%:</i>		<i>Liegenschaften</i>	<i>Wohnungen</i>
Bern	2472	11 404	
Biel	569	2 208	
Thun	115	269	
Übriger Kanton	530	1 508	
	<u>Total 1954</u>	<u>3686</u>	<u>15 389</u>

Der Rücktritt des bisherigen Vorstehers, Herrn Notar E. G. Suter, zufolge Erreichens der Altersgrenze, war zugleich mit dem Umzug der Kantonalen Preiskontrollstelle vom Kasinoplatz 2 an die Postgasse 68 verbunden (1. Juli 1954). Mit der Leitung der Preiskontrollstelle wurde Dr. E. Corridori beauftragt.

V. Stiftungsaufsicht

Folgende Stiftungen werden vom Sekretariat der Direktion der Volkswirtschaft beaufsichtigt:

1. C.-Schlotterbeck-Simon-Stiftung, Bern
2. Sterbekasse des Bäckermeister-Vereins des Berner Oberlandes, Thun
3. Stiftungsfonds Technikum Burgdorf
4. Sterbekassestiftung des Velo- und Motorrad-Händlerverbandes des Kantons Bern, Bern
5. Stiftung «Sterbekasse des Bäckermeistervereins von Langenthal und Umgebung», Langenthal
6. Sterbekasse des Oberaargauisch-Emmentälischen Bäckermeistervereins, Burgdorf
7. Sterbekasse des Oberemmentälischen Bäckermeisterverbandes, Langnau i. E.
8. Zuschusskrankenkasse der Typographia Oberaargau, Lotzwil
9. Stiftung zur Förderung der Chemie-Abteilung am Technikum Burgdorf, Burgdorf

Die Jahresrechnungen dieser Stiftungen wurden geprüft und richtig befunden.

VI. Parlamentarische Geschäfte

1. Motionen

Die *Motion Trächsel* betreffend Verzeichnis der offiziellen Feiertage für die Arbeitslosenversicherung verlangte eine Abänderung dieses Verzeichnisses, das sich in einigen Gemeinden als den örtlichen Verhältnissen nicht entsprechend erwiesen habe. Der Regierungsrat vertrat die Auffassung, das Verzeichnis, welches gestützt auf die Angaben der Gemeinden am 18. Novem-

ber 1952 aufgestellt worden war, sollte nach so kurzer Zeit nicht wieder abgeändert werden. Die Gemeinden seien im übrigen berechtigt, auch an Feiertagen Arbeitslosenentschädigungen auszurichten, sofern am betreffenden Tage in der in Betracht fallenden Gemeinde normalerweise gearbeitet wird. Der Regierungsrat erklärte sich zu einer Revision des Verzeichnisses für den Fall bereit, dass die gemachten Erfahrungen ergeben sollten, dass es mit Mängeln behaftet sei. In diesem Sinne wurde die Motion Trächsel vom Grossen Rat am 24. Februar 1954 mit grosser Mehrheit angenommen.

Die *Motion Tannaz* betreffend Anpassung der Versicherung der Feuerwehrleute an die heutigen Verhältnisse wurde vom Grossen Rat am 24. Februar 1954 ebenfalls mit grossem Mehr angenommen. Die Direktion der Volkswirtschaft hat sich in der Folge bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehr-Vereins für eine Erhöhung ihrer Leistungen verwendet mit dem Erfolg, dass diese um rund 50% heraufgesetzt worden sind. Ferner wurde die von der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern zugunsten von Nichtfeuerwehrleuten abgeschlossene Kollektivunfallversicherung ganz wesentlich erhöht. Die Motion Tannaz kann als erledigt betrachtet werden.

Motion Mischler betreffend Einführung einer Krisenhilfe. Es wird auf den Bericht des kantonalen Arbeitsamtes, Seite 158, verwiesen.

2. Postulate

Das *Postulat Luder* betreffend Schutz des Landschaftsbildes wies auf die vielen das Landschaftsbild verunstaltenden unästhetischen Bauten hin und regte die Aufnahme des Faches Bauästhetik in die Stundenpläne der Techniken an. Der Regierungsrat wies in seiner Antwort darauf hin, dass bauästhetische Fragen schon heute in den Bauabteilungen der Techniken behandelt werden. Auf die zahlreichen Baufachleute, die nicht an den Techniken studieren, habe der Staat keinen Einfluss. Im übrigen sichert der Regierungsrat eine Fühlungnahme mit den Techniken betreffend vermehrte Berücksichtigung der Bauästhetik zu. Diese Fühlungnahme ist seither erfolgt. Das am 24. Februar 1954 vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit angenommene Postulat kann damit als erledigt betrachtet werden.

Das *Postulat Scherler* betreffend Revision des Dekretes betreffend die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung wünschte die Erhöhung der Einkommensgrenzen, die für die Berechtigung auf die Kantonsbeiträge an die Krankenversicherungsprämien massgebend sind. Das Postulat wurde vom Regierungsrat für die zufolge Revision des eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes erforderlich werdende Revision des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 26. Oktober 1947 entgegengenommen und vom Grossen Rat am 7. September 1954 mit grosser Mehrheit angenommen.

3. Interpellationen

Die *Interpellation Mischler* betreffend Hilfsmassnahmen für die ausgesteuerten Arbeitslosen im Kandertal erkundigte sich nach den Massnahmen, die der Regierungsrat zugunsten der ausgesteuerten Arbeitslosen im Kandertal zu ergreifen gedenkt, und verlangte die

Vorlage eines Dekretes über die Krisenhilfe. Der Regierungsrat verwies am 25. Februar 1954 in seiner Antwort auf die Tatsache, dass die meisten ausgesteuerten Arbeitslosen aus einem einzelnen Betrieb stammten, der mit internen Schwierigkeiten zu kämpfen habe. Die Behörden hätten sich der Angelegenheit angenommen. Hinsichtlich des Erlasses eines Krisenhilfsdekretes zeigte sich der Regierungsrat zurückhaltend, da von grösserer Arbeitslosigkeit noch nicht gesprochen werden könne, der Bund kompetent sei, die Bezugsdauer in der Arbeitslosenversicherung zu verlängern und die in Frage stehende Gemeinde Frutigen die Möglichkeit besitze, Arbeitsbeschaffungsmassnahmen zu treffen. Die Entwicklung werde indessen aufmerksam verfolgt. Der Interpellant erklärte sich teilweise befriedigt. Die Interpellation hat inzwischen durch den Erlass des Krisenhilfsdekretes ihre Erledigung gefunden.

Interpellation Schlappach betreffend Zollmassnahmen der USA gegenüber der schweizerischen Uhrenindustrie. Es wird auf den Bericht des Dienstzweiges für die Uhrenindustrie, Seite 165, verwiesen.

Mit der *Interpellation Jaggi* betreffend Wiedereinstellung körperlich Behindter in den Arbeitsprozess wurde der Regierungsrat aufgefordert, bei einer grösseren Firma, die eine Anzahl körperlich behinderter Arbeiter entlassen hatte, zu deren Gunsten zu intervenieren. Zwischen der Direktion der Volkswirtschaft und der betreffenden Firma gepflogene Verhandlungen führten zur teilweisen Wiedereinstellung Entlassener. Der Regierungsrat verwies in seiner Antwort am 17. November 1954 auf die geplante Schaffung einer Vermittlungsstelle für Invalide, dank deren Tätigkeit es möglich sein werde, die Zuweisung von Arbeit an solche Personen vermehrt

zu fördern. Der Interpellant erklärte sich von der Antwort befriedigt. Wir verweisen im übrigen auf die seither geschaffene und vom Kanton subventionierte Zentralstelle für die Eingliederung Behindter ins Erwerbsleben.

4. Einfache Anfragen

Die *einfache Anfrage Gempeler* wünschte eine vermehrte Orientierung in amtlichen Organen hinsichtlich Aufnahme- und Eignungsprüfungen für Lehrlinge. Dem Wunsche wurde in der Weise entsprochen, dass inskünftig in der Aufklärungsschrift über berufliche Möglichkeiten, die dem Jugendlichen bei Schulaustritt abgegeben wird, auf die Firmen hingewiesen werden wird, die solche Prüfungen durchführen.

Die *einfache Anfrage Egger* verwies auf die Notwendigkeit einer Elementarschadenversicherung für Kulturen und erkundigte sich nach den ins Auge gefassten Vorkehren. Der Regierungsrat erinnerte in seiner Antwort an die bestehenden Möglichkeiten des Ausbaues des kantonalen Naturschadenfonds und erklärte sich im übrigen bereit, bei den Bundesbehörden, die sich zur Zeit mit der Frage der Einführung einer eidgenössischen Elementarschadensversicherung befassen, zugunsten der bedrohten bernischen Gemeinden zu intervenieren. Diese Intervention ist seither erfolgt.

Bern, den 26. April 1955.

Der Volkswirtschaftsdirektor:

Gnägi

Vom Regierungsrat genehmigt am 27. Mai 1955.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**

